

69

97

Województwo	ostw.
w Katedr. ...	
O. T. w Gliniowach	
Sygn.	7438



Ueber
die gräfliche Würde
in Schlesien.

Eine Erörterung,
was
die in den alten Urkunden Schlesiens und Polens
vorkommenden
Grafen, Comites und Baronen
bedeuten,
nebst
der Erklärung der meisten in den alten Urkunden
des 12^{ten}, 13^{ten} und 14^{ten} Jahrhunderts
vorkommenden

Würden und Aemter.

BIBL.
INSIEDEL.
REIBERSD.

Ein Beitrag
zur Kenntniß der Geschichte Schlesiens
und
zur genealogischen Nachforschung der Familien
allen
schlesischen Herrn Grafen und dem sämmtlichen
Adel Schlesiens gewidmet
von

Georg Samuel Bandtke,
Rector der Schule zum h. Geiste in der Neustadt, Biblio-
thecar zu St. Bernhardin zu Breslau, Mitglied der königl.
Warschauer Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften und
der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Breslau,
bei Johann Friedrich Korn dem älteren
1810.



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

V o r r e d e.

Vor mehreren Jahren, ich glaube 1804, hatte ich angefangen, Stellen über die alten Würden unter den Pfaffen in Schlesiens aufzusammeln, um manche unwahre Erklärungen dieser Würden zu widerlegen. Ein ungenannter in der Wochenschrift der Erzähler 1805 warf einst die Frage auf, ver

vermuthlich Herr H..f..t, mein würdiger Freund in S., warum es außer Glatz in Schlessien keine Territorialgraffschaften gibt, ungeachtet viele gräfliche Familien den hohen Adel Schlesiens zieren, auch die schlesischen Ständes- und Minderherrschaften an Größe viele Graffschaften übertreffen und viele große Herrschaften ihnen gleich kommen? diese Frage brachte mich auf die Idee meine Collectanea, die ich in anderer Hinsicht gesammelt hatte, mit der sehr leichten Beantwortung dieser Frage als ein Beytrag zur Genealogie zu verbinden, denn nomina propria mehrerer uralten schlesischen Familien findet man schon im 13ten Jahrhunderte, und da manche auch später noch bis in das 14te Jahrhundert mit den Würden, die ihnen die alten piastischen Herzoge ertheilten, bekleidet vorkommen, so ist es immer zuträglich zu wissen, was diese Würden eigentlich bedeuteten. Es ist also dieser Beytrag mehr geschichtlichen, als genealogischen Inhalts, und ich schmeichle mir: daß niemand hier Ge=

Genealogien erwartet hat, weil nur eine Familie allein vielleicht mehrere Bogen erfordert hätte. Auch kann Herr Regierungsrath Zimmermann und Herr Conducteur Paritius hierüber bessere Auskunft geben, als ich, wie ersterer bey der Familie von Wenckh bereits dem Publico erwiesen hat. Es wird mich freuen, wenn einst dies mein Werkchen einem von beyden, oder beyden zu einer kleinen Vorarbeit dienen sollte.

Nach dem derzeitigen Stande des Buchhandels habe ich zu diesem meinem Werkchen keinen Verleger finden können, denn wir haben ja so viel neue Geschichte, daß man die alte ganz vergißt. Der Hr. Graf von Haugwitz, Landschafts-Director, und der Herr Vicepräsident Merkel waren so gütig mir Subscribenten zu verschaffen, deren Namen mir Ehre machen, und ich werde es für mein größtes Glück halten, wenn ich so glücklich bin ihren Beyfall zu verdienen. Indessen fand Herr Andree, der Besitzer der Handlung Johann

Hann Friedrich Korn, es für gut dieses Büchlein in seinen Verlag zu nehmen, und mir dadurch die Mühe der Versendung zu ersparen, auch das Werkchen gemeinnütziger zu machen, denn bekanntlich kommt kein Buch in das Publicum, welches der Verfasser selbst verlegt, weil sich die Herrn Buchhändler es zur Pflicht machen die Versendung zu hindern.

Nach dieser Gefälligkeit des Herrn Andree, welcher auch den angekündigten Preis lassen wird, eilte ich mit der Herausgabe des Werkchens, ob ich gleich noch nicht aller Herren Subscribenten Namen habe einsammeln können, zu deren Subscription ich mir Hoffnung machen könnte. Ich schmeichle mir, daß dies nur dem Wunsche beygemessen werden wird, meine respectiven Herrn Subscribenten nicht zu lange warten zu lassen, welches Warten immer eine unangenehme Sache ist. Sonst hätte ich noch lieber selbst gewartet, um die neuern Data zu rectificiren, wo mancher Fehler mir unvermeidlich seyn muß-

mußte, den ich gern verbessert hätte.

Daß dieß Werkchen bereits 1806 fertig geworden, und von 1806 bis 1810 in der Handschrift gelegen, zeigt der Inhalt. Was ich habe binnen dieser Zeit zusehen können, betraf die alte Geschichte. Das Verzeichniß der Herrn Grafen, in Schlesien S. 57. 58.... habe ich dem Herrn Regierungsrath Zimmermann zu verdanken. Seit dem haben sich aber mancherley Veränderungen zugetragen, und es sind mehrere gräfliche Familien nach Schlesien gekommen, z. B. Bratislaw von Mitrowitz, von Hoyer, die ich hier nicht angeführt habe, weil ich nicht mit Gewißheit habe erfahren können, welche gräfliche Familien noch ausser diesen beyden seit 1806 nach Schlesien gekommen sind, und überdies auch, weil mein Zweck die alten Würden zu erklären auch mit der Anführung der 1806 hier befindlichen gräflichen Familien schon erreicht war. Ich schließe mit dem Wunsche meine Vorrede, so wie mein ganzes Werkchen, daß jede hier angeführte Familie

milie, die noch existirt, lange blühen,
und dem Vaterlande nützen möge.

Breslau, den 9ten April 1810.

Georg Samuel Bandtke.

Subscriptions = Verzeichniß.

- Herr von Bismarck, Reg. Präsident.
Herr Claussen, Reg. Rath. 6 Exemplare.
Herr von Grauß, Landschafts Director.
Herr Graf von Dankelmann, Oberlandgerichts-
Präsident.
Herr Graf von Dankelmann, Kriegsath. 2 Exem-
plare.
Herr Dietrich, Regierungsrath.
Herr Graf von Dyhern, auf Resewitz.
Herr Graf von Dyhern, auf Ulbersdorf.
Herr Eyler, Stadtgerichts = Assessor in Goldberg. 12
Exemplare.
Herr von Fischer, Oberlandsgerichtsrath.
Herr Frieße, Regierungsrath.
Herr von Goldfuß, Regierungsrath.
Herr Graf von Haugwitz, Landschaftsdirector.
Herr Hausdorf, Professor an der Universität.
Herr Heinrich, Oberlandsgerichts = Assessor.
Herr Graf von Hohn.
Herr Jung, Professor an der Universität.
Herr Jungnick, Professor an der Universität.
Herr Kaluza, Prof. an der Universität. 10 Exempl.
Herr von Kleist.
Herr König, Ordensrath in Berlin.
Herr Graf von Königsdorf, Landrath.
Herr von Kraßer, Regierungsrath.
Herr von Langenau, Landschaftsdirector.
Herr von Lön, Oberlandgerichtsrath.
Herr von Lüttwich.
Herr von Lüttwich.
Herr Manso, Rector am M. M.

Herr

- Herr von Massow, geheimer Staatsrath. 2 Exempl.
 Herr Graf von Matuschka, Oberlandesgerichtsrath.
 Herr Merkel, Reg. Vicepräsident.
 Herr Mogalla, Regierungsrath.
 Herr Müller, Oberlandesgerichtsrath.
 Herr von Mutius, Oberlandesgerichtsrath.
 Herr Neumann, Reg. Rath.
 Herr von Nikisch, auf Ruchelberg.
 Herr Prof. Nelsner.
 Herr Pelka, Professor an der Universität.
 Herr Peucker, Reg. Rath.
 Herr Graf von Pfeil.
 Herr Pohsener.
 Herr von Prittwitz, Obristlieutenant.
 Herr von Prittwitz.
 Herr Reiche, Prof. an M. M. 2 Exemplare.
 Herr Reichsgraf von Reichenbach, Reg. Director.
 Herr Reichsgraf von Schafigotsch, Landsch. Director.
 6 Exemplare.
 Herr Schiller, Oberlandesgerichtsrath.
 Herr Schesler, Oberpostdirector.
 Herr Schulz, Reg. Rath.
 Herr Sckende, Schulendirector.
 Herr Scholz, Landschafts-Syndicus.
 Herr Graf von Seheer Thoss, auf Bittschin und Kie-
 ferstädtel. 3 Exem. t.
 Herr von Seibitz und Gohlau.
 Herr Spalding, Reg. Rath.
 Herr Baron von Stein, Landsch. Director.
 Herr Steinbock, Oberlandesgerichts-Rath.
 Herr Frhr. von Stosch, Landsch. Director zu Rattibor.
 Herr Graf von Stosch. 3 Exempl.
 Herr von Strachwitz, Landsch. Director.
 Herr Uber, Criminalnotariats-Director.
 Herr von Wallenberg, Oberlandesgerichtsrath.
 Herr Zimmermann, Reg. Rath.

Der Ursprung der Grafen und Grafschaften ist bekanntlich in allen Ländern verschieden, wo beyde existiren. Es gehört nicht zum Zwecke dieser Abhandlung sich darüber auszubreiten; genug ist es, die allgemein anerkannten Thatfachen anzuführen. Am constantinopolitanischen Hofe ward es Sitte, die höhern Beamten des Reichs, Statthalter der Provinzen und der Städte Comites zu nennen, weil sie aus dem Gefolge des Kaisers zu den Aemtern genommen wurden. So hatte man die comites consistoriaros, den comes sacri palatii, sacrarum largitionum, domesticorum equitum, domesticorum peditum, comes Aegypti, Phoenices Comes Syracusanus, Neapolitanus, Comes Imitaneus etc.

Die Merovinger und Carolinger, die Könige der Gothen und Longobarden, Angeln, und anderer Völker ahmten das Ceremoniel des constantinopolitanischen Hofes nach. So ward bey den Franken jeder Beamter, Wirthschaftsbeamter, Statthalter, und besonders der Richter Graf genannt, und bekam im lateinischen Curialstyl den Titel Comes. Sein Amt die Grafschaft, ward Comitatus, oder Comitia, Comitia, (gen. ae.) betitelt.

Daß das deutsche Wort Graf von grau, alt herkommt, weil ursprünglich bey allen germanischen Völkern die ältesten Männer zu Richtern gewählt wurden, ist so bekannt, als daß Carl der Große nach vorgesehener fränkischer Sitte sein ganzes Reich in Grafschaften theilte, der Graf in Frieden über die Inassen der Gau (pagus) Richter, und im Kriege mit ihnen im Heerbanne zu Felde ziehen sollte. Ferner: daß frühzeitig mehrere Arten der Grafen nach der Verschiedenheit ihrer Aemter sich bildeten, in Ermangelung der Besoldung mit Grundstücken oder Gaben beliehen wurden, ihr Erbe mit dem Lehn zu vermischen, und sich im 10 und 11. Jahrhunderte in Deutschland und Frankreich erblich zu machen wußten; das alles ist allgemein notorisch anerkannt.

Hier ist genug an die Gografen, Zentgrafen, Freygrafen, Dinggrafen, Salzgraf, Wildgraf,

grafen, Rheingrafen, Burggrafen, Marktgrafen, Pfalzgrafen aller Art u. s. w. zu erinnern. Jede Art dieser Grafen hat ihre besondere Bedeutung und Geschichte, die aber hierher nicht gehört. Dies muß aber vorläufig noch bemerkt werden; daß aus dem Amte und der Würde mit der Vererbung derselben, in der carolingischen Monarchie Gebiete entstanden. So gieng die alte Eintheilung in Gauen und Amtsgraffschaften in Deutschland und Frankreich verloren; und dafür entstanden; Lehngraffschaften, Erbgraffschaften, erbliche Graffschaften, die sich von den Schloßern, Burgen, Residenzen ihrer Besitzer benannten. Z. B. Flandern, Namur, Habsburg, Nordheim, Winzenburg u. s. w.

Die slawischen Völker, die das Christenthum annahmen und Nachbarn der Franken waren, ahmten ihre Hofsitten und Gebräuche nach. Die Regenten von Pohlen und Böhmen führten die Staatseinrichtungen und das Hofceremoniel der Carolinger und der sächsischen Ottonen bey sich ein. Nur so, wie es bey den meisten Nachahmungen zu geschehen pflegt, so kam es auch hier. Die Copien wurden den Mustern nicht ähnlich. Die Zeit, der Genius des Volkes, die Schicksale der Monarchien bildeten etwas anders aus den Hofbeamten in Böhmen, als aus den Hofbeamten in Pohlen; und so bekam jedes

Volk eine andere Staatsverfassung. So wenig wie die fränkischen carolingischen Grafen getreue Copien der byzantinischen Comitum waren, so wenig wurden die böhmischen und pohlischen Comites das, wozu sich die deutschen und alten französischen Grafen im 11. Jahrhunderte gemacht hatten. Aus den deutschen erblichen Grafen wurden viele in der Folge Herzoge; z. B. Luxemburg, Cleve, Limburg und ihre Grafschaften verwandelten sich in Länder, Herzogthümer, Fürstenthümer, gefürstete Grafschaften mit völliger Landeshoheit, z. B. Henneberg, Tyrol u. s. w.

Aus den alten französischen Grafen wurden mit der Zeit, nachdem die alten Reichslehne eingezogen waren, bloße Titel von adlichen mit einigen Vorrechten privilegierten Gütern. Als die Kaiser von Deutschland nichts mehr zu verleihen hatten, so konnte sich auch in Deutschland keine Grafschaft mehr bilden; nur manche Dynastie oder Herrschaft, konnte zur Grafschaft erhoben werden. Z. B. Schwarzenberg, Erpact, Castell. Genau gesprochen waren alle Nachahmungen der Carolinger von den byzantinischen Verfassungen nur Adaptionen, Anpassungen von Titeln, sie mochten sich schicken, wie sie wollten. Das nehmliche war auch in Böhmen und Pohlen der Fall mit den carolingischen Aemtern.

Da Schlesien zu Pohlen gehörte, seit es eine Geschichte hatte, da seine Fürsten pohlische Dynastien waren, so ist die Quelle der schlesischen Geschichte bis 1335 und 1355 nur in der pohlischen Geschichte zu suchen; dann beginnt erst die böhmische Geschichte für sie eben so wichtig zu seyn. Weil aber auch in Deutschland seit dem Interregno keine Grafschaften sich mehr bildeten, so würde man Glaz ausgenommen, auch in Böhmen in jenen Zeiten bis zum 14. Jahrhundert vergeblich den Ursprung schlesischer Grafen suchen.

Boleslaus Chrobry I. der Tapfere, der erste König von Pohlen, ist als der eigentliche Stifter des pohlischen Staates anzusehen. So wie früher Heinrich der Finkler König von Ostfranken der Stifter des nachherigen deutschen Kaiserthums, d. i. eines von der ehemaligen fränkischen Monarchie abgesonderten, selbstständigen Reiches gewesen war, so wie dieser um Deutschland unvergeßlich verdiente König (nicht Kaiser) seinem Vaterlande die erste dauernde Verfassung gab, Städte und Burgen baute, und der Vater aller guten Einrichtung in den Trümmern der carolingischen Monarchie in Ostfranken ward, so that es Boleslaus Chrobry I., etwa hundert Jahr später in Pohlen. Was Widichind *) von jenem erzählt, das sagt auch

*) Widichind, I. 639. apud Meibom-

auch Martinus Gallus *) von diesem. c. Nar. II. 254. VI.

Boleslaus Chrobry, der von der Saale bis an den Dnieper herrschte, und Groß- und Kleinpohlen nebst Schlesien eigenthümlich besaß, hat in seinen Schlössern und Burgen Castellane, Starosten oder Burggrafen gesetzt, die theils dieselben vertheidigen, theils in dem dazu gehörigen Distrikte richten sollten. Ganz Pohlen, so nach auch Schlesien, ward von ihm in Castellaneyen oder Castellaturen getheilt, Kasztelania poln. (castellatura Som. I. 827. Castellania. Nak. Miech. 203. Vol. leg. I. 6. 7.) Manche schreiben zwar diese Einrichtung dem Casimir I. zu, allein offenbar hat man den Wiederhersteller der Kastellaneyen mit dem Stifter derselben vermengt.

So wie Heinrich der Finkler für die Herstellung der Kriegszucht sorgte, so richtete auch Boleslaus Chrobry den Heerbann in Pohlen ein, Martin Gall. 62. indem er nach den Districten seiner Burgen, geharnischte und ungeharnischte Mannschaft aufbot: 3. B. 1300 (loricati) Geharnischte, 4000 Ungeharnischte mit Schildern (clypeati) von Posen, 1500 Geharnischte 5000 Ungeharnischte von Gnesen, 80 Geharnischte von Wladislaw
(Leß-

*) Mart. Gall. 66.

(Leßlau in Cujavien) 2000 Ungeharnischte; 300 Geharnischte 2000 Ungeharnischte von Condek (Colberg?) und so von andern Schlössern, die Martin Gallus nicht anführt. Daß er sich milites, Ritter, Dienstmänner durch alle Art der Freygebigkeit, Geschenke, Donationen, Verleihungen (nadanie) an Geld und Güter zu schaffen suchte, und klagte deren nicht genug zu haben, erzählt Martinus Gallus mehrmals: S. 66. wo er versichert, daß ihm auch jeder Fremde, der sich zum Kriegsdienst qualificirt, willkommen war. Eben so sorgt er auch für die Gerechtigkeitspflege, indem er selbst richtete, und nicht zuließ, daß von den Ducibus Woywoden und Comitibus, Castellanen und Starosten, oder andern Beamten das geringste Unrecht geschehe, oder schlecht gerichtet wurde. Die Erwähnung von 12 Råthen, mit denen er alles berathschlagete, führt offenbar darauf hin: daß diese 12 Männer, sie mögen damahls Woywoden, Castellane oder Starosten oder Supane, Suparii geheißen haben, oder wie sie wollen, seine vornehmsten Beamten waren, etwa das, was der Fürstenrath bey dem Kaiser war. Die vom Bogusfal (S. 24.) aufbewahrte Sage, daß vor der Einführung des Christenthums in Pohlen 12 Seniores, Capitanei, Starsi, Starosten mit einem Woywoden dux regiert haben, die nachherigen fabelhaften Sagen von der Regierung

zung der 12 Woywoden, die ursprünglichen 12 großpohlnischen Woywodschaften scheinen nicht ohne Zusammenhang zu seyn; denn Bogusfal läßt nach der Wanda Tod, einen Woywoden mit 12 Gubernatoren (Starosten) regieren. *)

Genug der pohlnische Staat ward von Boleslaus so eingerichtet, daß diese Einrichtung auch nach mancherley Veränderungen fort dauerte. Die von der Einführung des Christenthums herrschenden demokratischen Volksanführer mögen geheißen haben, wie sie wollen, pan, żupan, sudar, hossudar, gospodyń, król, wodz, woiewoda, (kniaź, kniżę, xiążę,) denn von allen diesen

*) Nar. VI. 193. meynt, daß es Krakau, Sandomir, Schlessien, Pommern, Gujawien, Lenczyca, Masuren, Sieradien, Posen, Kalisch, Gnesen und Preußen gewesen, denn bekanntlich werden Colberg vom Ditmar, Danzig vom Verfasser des Lebens des heiligen Adalberts, als polnischen Städte erwähnt. Daß diese Einrichtung von 12 Männern oder Hauptrichtern, bey andern slavischen Völkern üblich gewesen ist, steht man auch in der alten Eintheilung Böhmens in 12 Kreise, die 12 obersten Landesofficiere u. dergl. So hat auch Libussa 12 Richter zur Seite. So findet man auch unter den Sachsen 12 Richter, 12 Herzoge der Longobarden, die 12 Richter in Dännemark und Schweden, Dins 12 Drotten, die 12 Apostel, 12 Stämme Israels, 12 Götter und 12 Göttinnen der scandinavischen Völker, 12 dii consentes der Römer u. s. w. bis an das graueste Alterthum.

diesen Worten findet man Spuren und Belege. Ihre Erklärung gehört aber nicht hierher Nar. VI. 185. In der Folge findet man besonders folgende Beamten in Pohlen und Schlesien.

- 1) Woywoden, Palatini, comites Palatini, duces belli wörtlich von boy, woy, oder woy-na, der Krieg, wódz, (woda obs.) der Anführer. Offenbar hat der comes Palatinus am Hofe der Merovinger und Carolinger zum Model gedient, und die Comites Palatini in Pohlen waren nach Skrzetuski eine Art Statthalter der Provinzen. Ursprünglich ist auch gewiß oft nur ein Woywode gewesen, siehe Nar. III. 40. Mart. Gallus 80. Schöfers Nestor V. 22. u. 189.; allein da Pohlen unter mehrere Fürsten getheilt ward, jeder Fürst seinen Woywoden hatte, so entstanden so viel Woywoden, als Fürsten waren. Aus jedem Fürstenthum entstand ein besonderer Heerbann, und so entstanden so viel Woywodschaften, als Fürstenthümer gewesen waren. Der Woywode stellte aber nicht bloß das vor, was der Pfalzgraf comes palatii vorgestellt hatte; sondern er war auch das, was der Herzog in Deutschland war. Zuletzt blieb ihm nur das Commando oder Herzogthum des Heerbannes seiner Woywodschaft, denn der judex terrae und judex curiae und andere Beamten haben wohl seine alte richterliche Gewalt bekommen, und

und dem *judex palatini, podwoiewodzy*, dem Richter des *Woywoden* ist wohl nur die Aufsicht über Maaß, Gewicht, die Taxen, die Juden und Handels-Polizen geblieben, denn dieser Gebrauch dauerte selbst bis an das 18. Jahrhundert in Pohlen fort. Exemtionen und neue Chargen ändern gewöhnlich die Rechte und den Wirkungskreis alter Aemter. In dem alten böhmischen Liede vom heil. Wenzel heißt dieser böhmische Herzog *Woiewoda czeske zemi*, der *Woywode* vom Böhmerlande, und der König von Böhmen *Wladislaus II.* nennt den Herzog Heinrich von Münsterberg einen *Woywoden* von Münsterberg. Som. I. 1038. So daß man wohl sieht, warum Martin Gallus die *Woywoden* *duces* Herzoge nannte. S. 66. Der Landesfürst selbst, hieß manchemahl *Woiewoda*, wie man das noch in dem Titel der *Hospodaren* von der Moldau und Wallachen findet, welche auch in neuern Zeiten *Woywoden* genannt worden sind.

- 2) *Castellani, Castellane*. Ursprünglich waren gewiß die *Castellane* und *Starosten*, *Comites castellani* und *Comites capitanei*, und *Burggravii* eines, denn davon findet man einen auffallenden Beweis in der Urkunde des Bischof *Precislaus* von Breslau, worin er *Militzsch* verkauft, und *Freyberg* ankauft, So-

Somersb I. 786, wo es ausdrücklich heißt: capitaneos, castellanos seu burggravios haben die Bischöfe im Capitel zusammen bestellet, und weiter unten nos pro nostra et ipsum capitulum pro parte sua tantumdem singulis annis Castellano seu Cupitano pro conservatione et custodia ipsius castri solvere oportebat — dann in capitaneatu seu, castallania, seu regimine et tentione castri S. 787. vergleiche hiermit Lengnich jus publ. Pol. I. §. 29. *) Dieser Meinung ist auch Naruszewicz Tom 3. 2. n. a indem er sich auf den Dlugosz S. 309. beruft, welcher die Herrschaft Fabianice bald comitatus, bald castallania nennt. So hat auch in Böhmen nach dem Balbin und Dobner ad Haicc. II. 141. der lat. Titel Castellanus, böhmisch Starosta geheißen. Aber schon frühzeitig mag auch der Castellanus und Capitaneus als zwey verschiedene Würden von einander getrennt worden seyn; wie das nichts seltenes ist, daß aus einem Amte zwey und aus zwey Aemtern eins gemacht wird. Bis auf die neuesten Zeiten, bis 1775 war ein

*) Auch in Böhmen scheinen die Burggrafen, Kreis- hauptleute und Castellane und Poprawczones zuweilen eine Person oder Würde gewesen zu seyn Balbin in den Mat. zur böhm. Gesch. 6, 162.

ein Unterschied zwischen den größern Castellanen, Skrzet. I. 175. *castellani majores*, kasztelanowie krzesłowi, *castellani sellarii seu curules*, weil sie auf Stühlen neben den Woymoden im Senat saßen, an der Zahl 33., z. B. Posen, Kalisch, Sandomir u. s. siehe. Lengn. I. 3. c. VII. §. 8., und zwischen den *Castellanis minoribus*, nie krzesłowi, *mnieysi*, kleineren Castellanen (verächtlich *drażkowi*) weil sie auf Bänken hinter einer Lehne saßen, Załaszowski. Alle hatten von rechtswegen das Commando der Districtsmannschaft im Heerbanne unter ihrem Woymoden, und mußten ihm dieselbe zuführen, oder in ihrer Abwesenheit that dies der Beriliser, Chorąży, Panierträger.

Die Castellane hatten, wie aus unzähligen alten schlesischen und pohlischen Urkunden erhellt, eine Gerichtsbarkeit (*Castellania*) nicht bloß in der Burg, sondern auch in dem Districte derselben. Die vielen Exemtionen, die anfänglich nur geistlichen Gütern, bald aber auch vornehmern adlichen Beamten, und zuletzt ganzen Geschlechtern gegeben wurden, hoben diese Gerichtsbarkeit nach gerade auf, siehe Skrzetuski in Wandtke's *Analect* S. 19. Papr. herby. S. 53. 70. 276. 301, und das geschah besonders, nach dem auch die Castellane nicht mehr selbst, sondern durch ihre Richter

Richter *judices*, *subjudices* Recht zu sprechen angefangen hatten. Aber auch von diesen *subjudicibus* fand sich zuletzt keine Spur mehr, so wenig wie von den Castellaneygerichten. Im Statut des König Casimir III. findet man noch, daß der Castellan besonders über den Todschlag gerichtet habe; und dort wird auch ein Unterschied zwischen den königlichen und andern Castellaneyen gemacht, *Castellaniae regales et aliorum judicum* Vol. I. 15. *ich* *vermuthe* *privatorum*, *exemptorum ecclesiasticorum et saecularium*, denn daß die Geißlichkeit und auch andere Herrn ihre besondere Schlösser *castra*, *judicia* u. s. w. gehabt haben, ist bekannt; und die Beyspiele hiervon sind unzählig.

Ausser den Exemtionen hat aber zur Vernichtung der Castellaneygerichte, das Aufkommen der besondern Richter *judex castri*, *judex curiae*, *advocati provincialis*, *judex provincialis*, *terrestris* u. s. w. das meiste beygetragen; und so ist der Castellan fast so, wie der Woywode, eine bloße Heerbannscharge geworden, die vielleicht auch in Pohlen untergegangen wäre, wenn die Castellane nicht mit den Woywoden in den Senat gekommen wären, als sich derselbe unter den Sagellonen im 14. und 15. Jahrhunderte bildete.

Bey

Beides, die Woywoden und Castellane formirten zulezt also ausschließlich den pohlischen Senat, und aus fabelhaften oder unbekannten Gründen, ward der Castellan von Cracau der erste Senator des Reichs.

- 3) Starosten, capitanei, praefecti. Starosta, der Starost heißt ursprünglich der Älteste, von stary alt, so wie starsi, starszyna, starszyna die Ältesten, starszeństwo der Vorrang heißt. Vielleicht hießen auch die Seniores, die mit dem Woywoden über Pohlen, nach dem Boguslaw regierten, Starosten. Starszyna, starszyna heißt noch altpoln. die Vorgesetzten, die Ältesten; bey den Cossacken sind noch Ueberreste dieser Verfassung. In dem Buche des Dunczewski traktat o starostwach, Warschau 1758 4te wird Starost von starać sie sich Mühe geben curam gerere abgeleitet, welches aber doch weniger wahrscheinlich ist, obgleich S. Starosta böhmisch die heil. Kummerniß ist. In den pohl. Bibeln Mat. 27. heißt der Landpfleger Pilatus Starosta, welches die böhmische durch Heytman, wloдарz, wladarz giebt. Daß Heytman im Böhmischen capitaneus, eben so wie im Pohlischen starosta übersetzt worden, kann man in allen Urkunden sehen, wo von den böhmischen oder schlesischen Landeshauptleuten die Rede ist, z. B. Seydel obs.

app. 32. und anderwärts Kranski Heytmann in Böhmen heißt Starosta Cyrkułowy in Galizien.

In dem Piede des heil. Adalberts heißt der Teufel Starosta piekielny als Vorgesetzter der Hölle! in Böhmen kommen im Strański R. Boh. 421 Starosta Komorniczý der Vicecamerarius decempedator, apparitorum magister vor. In Rußland heißt noch jezt, Starosta, *) der Vogt, Bauernvogt, Starosta cerkowniy der Kirchenvorsteher und daß in Böhmen jeder Castel-

*) Da Starosta im Pohlischen ein so hoher Titel geworden ist, so heißt Podstarosci, der Verwalter, Podstarosta, der Unterstarost; doch war ehemals dieser Unterschied nicht Papr. Herby. 697. Włodarz heißt der Bauernvogt, Vogt, Schaffner, Vertheiler der Frohnen in Pohlen, in Schlessen aber heißt dieß oft Heytman, Hetman. Dafür ist Hetman, der Oberfeldherr in Pohlen gewesen; Wielki, der Großfeldherr, Generalissimus; Polny, der Unterfeldherr, der die Grenzen gegen die Türken bewachen sollte. So war es auch in Lithauen. Die Hetmanswürde ist in Pohlen erst spät entstanden, im 16. Jahrh. Daß hier der Grancapitano, Capitaneus summus dahinter steckt, ist klar. Papr. Herby. 209 supremus exercitus Capitaneus lohanes Zamoyski, Urk. Königs Stephans 1581. Doch wurde dieser Titel auch oft supremus exercitus dux oder ductor gegeben. Der Unterfeldherr heißt campi ductor, supremus campi ductor, minor exercitus dux. Hier ist nur von Pohlen

Castellanus Comes lateinisch, böhmisch Starosta geheißen, sagt wie oben erwähnt Dobner II. 141. Aus allen diesem sieht man, daß der Starost überhaupt einen Aufseher, Hauptmann, Wirthschaftsbeamten, Intendanten, Präfecten, von jeher bedeutet hat, und wirklich findet man auch die Starosten von Alters her in Pohlen als Verweser, Intendanten, Wirthschaftshauptleute landesherrlicher Güter. Daß ursprünglich der Castellan, Starost, Burggraf nur eine Person gewesen, ist oben erwähnt worden. Dieser Meinung ist auch Naruszewicz VI. 185. und diese Meinung ist ganz richtig, ungeachtet gegen manche Behauptungen derselben als Ierdings Herrn Steiners Einwendungen in seiner schätzbaren Piece, über das Reichsgrund Gesetz. nem. captivabimus Berl. 1791 zu beherzigen sind. Man kann sich aber noch mehr auch davon überzeugen, aus der Vergleichung der schweidnitzischen Urk. Somb. I. 868 u. 859, anno 1292 und 1369, wo der Castellanus von Hornsberg durch Burggraf von Hornsberg ersetzt ist, und so alle seine anderen Collegen in den Fürstenthümern Sauer und Schweidnitz. Ferner: wenn man auf die ursprüngliche Bedeutung und den

Pohlen und nicht von Lithauen die Rede, wo die polnische Verfassung zwar eingeführt, aber doch in vielen Rücksicht geändert ward.

den Rang der französischen Chatelains, und ihrer Chastelenie, Chastelenerie, zurück geht, Limn. II. XIV., die aus Stellvertretern ihrer Herrn, selbst Herrn und Besitzer wurden; welches aber in Pohlen und Schlesiën nicht geschehen ist. In den Niederlanden waren Castellani, Vicecomites und Burggravii einerley, siehe Estor's H. Schr. II. Band 6. 711. Im Martin Gallus S. 80 heißt es: daß Wladislaus Herrmann in den vornehmsten Städten Pommerns seine Vasaldiones oder Comites gesetzt hatte. Vasaldiones ist offenbar das nehmliche, oder eine corrupte Lesart für Gwastaldus, und daß dies eben so gut durch Starost als Castellan, Burggraf, Schloß- und Landeshauptmann gegeben werden kann, fällt in die Augen. Vermuthlich ward von dem Landesherrn dem Castellan ein judex castri, judex curiae substituirt, um während dessen Abwesenheit zu richten; und da man die Verwaltung der Einkünfte und die Beschükung des Schloßes trennte, so ward erstere dem Starosten zu Theil, letztere dem Castellane, *) und weil sie nichts einbrachte, so sieht man wohl, wie der Castellan sich da zuletzt mit ihr gar nicht befaßte. Der besondere Starost war vielleicht auch nur ursprüng-

B

sprüng-

*) Vielleicht ward zwischen dem regimen und der tentio, tenuta siehe oben S. 11. ein Unterschied gemacht.

sprünglich Richter über die *Domaine*, über die eigenen Unterthanen des Fürsten, mit deren Handeln der Castellan sich nicht befassen wollte. Als die vielen Exemtionen auch das letzte Reservat des Castellans die Erkenntniß *de homicidio* über den Todschlag durch die Landrichter sehr beschränkt hatten, so mag der Castellan sich mit dem bloßen Titel begnügt haben, und die Gerichtsbarkeit fiel ganz in die Hände des Starosten, der die executive Gewalt hatte. Daß der Wirthschaftshauptmann, wo nicht die erste, doch immer die vorläufige Instanz überall wird, lehrt die tägliche Erfahrung, so wie auch: daß die Beamten, die über Renten gesetzt sind, gewöhnlich am besten sich stehen und permanent zu werden suchen, auch in ihrem Ansehn eher steigen, als sinken.

Die starosteylichen Gerichte waren gewiß schon lange vor und unter *Casimirs III.* Regierung üblich, und sind damahls gewiß nicht zuerst eingeführt worden, wie dies Herr *Steiner* in seiner Abhandlung über das Reichs-Grundgesetz *Pohlens neminem captivabimus* Berlin 1791 ganz recht bemerkt hat. Im Privilegio König *Eudwigs*, Vol. Leg. I. 5. 7. 1374 kommen die *castra* und *civitates regni*, de quibus honores und judiciales sedes procedunt als offenkundige Grodstarosteyen vor: *Cracau*, *Biecz*, *Sandecz*, *Wislica*, *Woynice*, *Sandomir*, *Lublin*, *Zawichost*, *Sieciechow*, *Lukow*,
Ra-

Radom, Lencica, Petricau, Brześć, Leszlau, Posen, Meseritz, Zbonszyn, Kalisch, Naklo, Konin, Peysern; wiewohl nachher manche Veränderung geschehen ist. In den Statutis des Erzb. Janislaus 1326 und Jaroslaus 1357 de decimis wird gegen die *seculares judices, officiales principum und capitaneos*, bitter geklagt. Man sieht also, daß die Starosten sehr zeitig eine Gerichtsbarkeit bekommen haben; indem sie *judices curiae und castri* waren, denn daß dies anfänglich auch nur eines war, davon kann man sich aus einer Urkunde König Johannes von Böhmen (Baro in del. juris Siles. S. 332 a 1337 und aus Sommersb. I. 858) auch überzeugen, wo die *judicia curiae* dem *judicatu provinciali* entgegengesetzt worden. Doch so wie man aus dem Castellan zwey Würden, und in der Folge gar drey gemacht. Nämlich: 1) Castellan, 2) Starost oder Hauptmann, 3) Burggraf, so hat man auch den *Judex curiae und castri* von dem *Capitaneus* abgesondert, wiewohl auch manchmal diese Würden vereinigt waren; 1444 war Hentschel von Alzenau Hauptmann und Hofrichter zu Liegnitz.

So ist es auch bis auf die neuesten Zeiten in Pohlen gewesen, der Starost, in dessen Rahmen gerichtet wurde, richtete nicht mehr selbst, sondern der Unterstarost, *Vicecapitaneus*, der Grodrichter

judex castri, und Pissarz, Notarius, wie unten die Rede davon seyn wird. Der Burggraf ward ein bloßer Aufseher der Gebäude, und zuweilen der Einkünfte. Es war der umgekehrte Fall von dem, was in Deutschland geschehen.

So wie die Castellane nicht einerley gleichen Rang hatten, so war es auch der Fall mit den Starosten. Der Graf einer Provinz musste natürlich mehr seyn, als der Graf einer Stadt; so waren auch 1) die vornehmsten Starosten diejenigen, welche eine Districts-Jurisdiction hatten. Grod, das Schloß, castrum, war der Ort ihrer Gerichte; und ihre Gerichte hießen judicia castrensia Schloßgerichte, sądy grodzkie, daher hießen ihre Starostenen starostwa grodowe, oder sądowe, Gerichtsstarostenen, Grodstarostenen; nächst diesen kamen 2) die Grenzstarosten, deren Starostenen, Grenzstarostenen hießen starostwa ukrainne oder pograniczne. Da sie gewöhnlich die Verpflichtung hatten, eine gewisse Anzahl Truppen zu halten, so sollten sie nur an tüchtige Männer vertheilt werden; 3) die bloßen Wirthschaftsstarostenen, praefecturae oder capitaneatus de bono proventu oder proventuales, censuales, starostwa prowentowe, welche der König seit 1576 nach Belieben vertheilen konnte, aber nicht mehr wie ehemals als Tafelgüter behalten durfte. Sie hatten eigentlich nur die Verwaltung der Einkünfte, der königl. Domainen
zum

zum Zwecke, und hießen ursprünglich auch nur *tenutae*, *dzierzawy*, Pachten, Besizungen, denn wirklich findet man von ihrer Verpachtung Spuren. Daß sowohl die Grenz- als Wirthschaftsstarosten auch *starostwa niesadowe*, nie *gro-dowe* hießen, ist nur nebenben zu bemerken und an sich klar. Alle Arten der Starosten hießen selbst bis auf die neuesten Zeiten königl. Güter *Krolewszczyzny*, so wie auch alle vom Könige verliehenen Scholtiseyen, Vogteyen und andere *Tenuten* oder *Lehne ad dies vitae*, die man auch zuweilen mißbrauchweise mit den Starosten vermengte, zumahl wenn sie an Größe denselben beikamen, oder sie übertrafen. Bis 1576 waren sie insgesammt von den königlichen Tafelgütern nicht verschieden, und die Könige konnten damit schalten und walten, wie sie wollten, die Grod- und Grenzstarosten ausgenommen, deren willkührliche Verleihung, Veräußerung, Verpfändung, Verkaufung und Vergebung sie sich mehrmahls begeben. Aber unter Stephan Batory 1576 wurden die Starosten und selbst alle andere königliche Güter, die nicht zu den *Deconomien*, das heißt, zu den eigentlichen Tafelgütern gehörten, wirkliche *Lehne* auf Lebenslang, indem sie zur Belohnung der um das Vaterland wohl verdienten Krieger, die lange umsonst gedient, oder Truppen in das Feld gestellt hatten, ferner zur Besoldung der umsonst
dies

dienenden Senatoren d. i. Castellane und Wonen bestimmt wurden. So wie die Abteyen und andere Pfründen in Rom den unbesoldeten Cardinälen am römischen Hofe aushalfen, so sollten auch in Pohlen die Starosteyen den Senatoren ihr Auskommen verschaffen. Seit dem hießen sie auch panis bene merentium oder bene meritorum. Bekanntlich kann sich aber keine Staatsverfassung dessen rühmen, daß sie nicht ausgeartet wäre. Diese Starosteyen wurden oft panis male merentium, male meritorum. Siegmund III. belohnte nicht Krieger, sondern Proselyten und Bekehrer damit. Nach und nach wurden sie ihrer großen Einkünfte wegen, der Zankapsel der großen Familien, und endlich das Grab des polnischen Staates; so wie die Erblichkeit der großen Reichslehne alle Macht der kaiserlichen Hoheit in Deutschland vernichtet, und zuletzt Deutschland aller Spannkraft beraubt hat. Auch hatten die Städte der Allmacht der Starosten hin und wieder ihre Unterdrückung, so wie die Juden ihr Emporkommen zu danken, weil die Starosten oft im Geiste Siegmunds III. handelten, und überhaupt mehr auf ihren Privatnugen, als auf das Wohl ihrer Untergebenen, die ihnen nur lebenslänglich gehörten, sahen; so etwa wie die deutschen Grafen und Fürsten erst dann für das Glück und Wohl ihrer Lehne zu sorgen anfiengen, wie sie ihnen erblich

erblich zu Theil wurden, und hin und wieder aller Unterschied zwischen Lehn und Allodium nur auf dem Papiere blieb.

Daß die schlesischen Piasten ebenfalls ihre Starosten, wie die pohlischen gehabt haben, ist kein Zweifel. Wir haben zwar von der Bewirthschaftung der Domänen unter den ersten schlesischen Herzogen wenig Nachrichten, indessen doch noch Fragmente genug, um einigermaßen darüber zu urtheilen. Daß sie ungleich mächtiger und reicher an Gütern, als ihre Nachfolger waren, und als freye Landesherren auch Herrn alles unangebauten Landes gewesen sind, ist an sich klar. Von der eigenen Administration ihrer Güter findet man Spuren in der Legende der h. Hedwig, welche aus ihrer Scheuer (*gran-gia*) die Armen bespendete. Eben so auch in der Urkunde Heinrichs III. 1251, worin er für das Hospital zum h. Geiste Sambowik gegen Malkowik vertauscht, denn dort kommen die *wlodarii illius temporis Laurentius, Bogufalus et Michael* vor, d. i. die Administratoren, Verwalter oder Aufseher damahliger Zeit des gedachten Gutheß Sambowik. Denn daß dies keine gemeine Bögte, Bauervögte, wie jetzt das Wort *włodarz* bedeutet, gewesen, siehet man aus des Paprocki herby: Abdank S. 169. ferner auch aus Vol. Leg. I. 37. 38. de *falcastratione*, wo der *Wlodarius* eine Wiese vermiethet, und da
in-

inculpatione Wlodarii per ipsum dominum.
 Ein Wlodarius des Herzog Casimir von Beuthen Böhm. II. p. 67. kommt eben so vor. — Die beste Uebersetzung des Wortes im alten Sinne des Sprachgebrauchs wäre dünkt mich Schaffner oder Schaffer, denn als solcher erscheint Gunzelin von Reichenbach Herzogs Bolcos II. Schaffer 1359. Daß diesen Titel ehemals auch die Seniores zu St. Elisabeth geführt haben, so wie Herr Panzer zu St. Sebald in Nürnberg, ist bekannt. Erst in neuern Zeiten hat man bey zwey Hospitälern in Breslau den alten Titel Schaffner, den neuen, Inspector: als mehr geltend vorgezogen, weil man in Schlesien die Bauernvögte oft Schaffner nennet. In Böhme dipl. Beyträge II. 145 kommt ein Wirthschaftshauptmann 1381 in Falkenberg, im Paprocki in dem Buche Herby S. 236. ein Capitaneus zu Oswiecim vor. Im Jahre 1551 schrieb Isabella von Ungarn an die Landeshauptleute zu Oppeln und Rattibor Comitibus Capitaneis nach ungarischem Brauche, und man hat sichere Spuren, daß dies auch in Pohlen sonst so gewesen, daß die Capitanei und Castellani, zumahl da sie ehemals nur einerley Charge hatten, comites genannt wurden, siehe S. 29. unten Martin Gallus 81. — Von der eignen Verwaltung der Güther findet man auch Spuren in Heinrichs I. des härigen Urkunden.

den. Som. I. 821. 826. dans Cantori villam in Vidau, de qua deduxi hortulanos die Gärtner et camerarios, die Kämmerer, Einnehmer der Einkünfte, wohl einerley hier mit den Wlodariis und S. 825. kommt sortem camerarii vor, den Antheil, d. h. daß für den Schaffer zugetheilte Grundstück. Da nun die Wirthschaftsbeamten den Hauptmannstitel erhielten, das Wort Comes überhaupt einen höhern Beamten bedeutete, so würde ich auch die Worte Vorbs Archiv, S. 109. Urk. B. Johannes 1295. in Suchow tres marcas et decimas comitum manipulatam ibidem von Wirthschaftsbeamten, Starosten, Wlodaren, Schaffnern verstehen, die nemlich die Güter des Herzogs verwalteten, oder auch ein Guth nur, denn dobra, pl. tantum heißt Guth und Guther. Man kann dies auch daraus sehen, daß weiter unten de allodio comitis, von dem Privateigenthume, Vorwerke des Beamten, Hauptmannes, Schaffners u. d. d. Rede ist. Doch will ich dies nicht mit apodictischer Gewißheit behaupten, wie unten ein mehreres hiervon seyn wird.

Von Verpachtungen der Starosten, so lange sie noch königliche Tafelgüter waren, giebt es ein Beyspiel 1376. Dlug. X. 35. und es läßt sich auch das nemliche in Schlesien denken. Daß die schlesischen Pfaffen vieles als Lehn, als Besoldung, als Geschenk, für Geld als Erbguth und

und auf mancherley andere Art verliehen, davon hat man nicht wenig Spuren, die alle hier anzuführen, viel zu weitläufig wäre. Zu bemerken ist nur hier noch dies, daß noch die letzten Pfaffen in Brieg, Liegnitz und Wohlau, ihre adliche Wirthschaftshauptleute zu Strehlen, Nimpsch, und auf andern Aemtern hatten, und in Brieg einen Burggrafen, welche Einrichtung zum Theil sogar noch bis kurz vor der preuß. Besitznahme dauerte; die Wirthschaftshauptmannschaften bis etwa 1725 und das Burgamt Brieg hat noch hiervon seinen Titel, wovon der letzte Burggraf ein gewisser von Corneruth bis 1740 gewesen. Das dünkt mich ist genug, um zu zeigen, wie von jenen Zeiten her noch manche Einrichtung geblieben ist. Jede Art des Besizes, die dem Erbbesitz durch die Erbfolge dziedzictwo entgegen gesetzt ist, jeder Pacht- oder Lehnbesitz heißt im Pohnischen dzierzawa, tenuta, von dzierzec, tenere halten, daher werden alle Lehn- und Pachtbesitzer auf pohnisch dzierzawcy genannt, und aus diesem Grunde hießen auch die Starosten, die keine Gerichtsbarkeit hatten, oft nur dzierzawy, tenuty, lat. tenutae, und dieser Name kam auch den Scholtesen und Bogten zu, von denen unten die Rede seyn wird. Nur der Starost von Samogitien kam im 14. und 15. Jahrhunderte unter die Senatoren, und hat sogar unter den Woywoden Sitz und Stimme

me bekommen. Es gab auch Starosten und Starostenen der Bischöfe zu Cracau z. B. Sław-kow, Siewierz und des Erzbischof von Gnesen z. B. Lowicz. Dieses ist auch der Fall in Schlessien gewesen, wo noch die Hofrichterämter zu Breslau und Neisse und die Amtshauptmannschaft in Ottmachau existirt, diese heißt Castellania Otomuchoviensis, Nak Miech, 162. Urk. des Bisch. Thomas II. 1239. Es sind auch diese Starostenen ehemals wegen ihrer Gerichtsbarkeit castellaniae genannt worden; siehe Vol. I. 25. Nar. III. 11. n. a.

Die eine Gerichtsbarkeit ausübenden Starosten hatten ursprünglich nur über die vier Bentsfälle zu entscheiden, Vol. I. 77. 250 pro concussione viae regiae, ubi mercatoribus violentia infertur, pro incendio, invasione domus violenta manu, et oppressione feminarum, oder mit den vier Worten: vis, ignis, femina, raptus. Doch ward ihr Gerichtsdepartement, welches sie noch vor 1420 und 1496 zu erweitern suchten, noch mehr in der Folge erweitert, und ihnen die Erkenntniß zwischen Adlichen und Unadlichen, ein Theil der Gerichtsbarkeit über die actus voluntariae jurisdictionis und manches andere zu Theil. Sie richteten als große Herrn in der Folge nicht mehr selbst. So ward denn ein eigener Judex castri, Sędzia grodzki, und da sie auch nicht für die Aufsicht des

des

des Schlosses sorgten, so ward auch ein Burggraf, Burgrabia zamkowy, angesetzt. Auch über die Einkünfte selbst sollte ein Podstarosta, Vicecapitaneus, Unterstarost wachen, aber er bekam dafür die Aufsicht über die Jurisdiction, weil die Einkünfte auch der größte Herr gerne selbst braucht. Da die starosteylichen Gerichte sehr viel zu thun hatten, so konnte man einen Notarius, scriba, scriptor, nicht entbehren, und so bildete sich das Grodgericht judicium castrense aus drey Personen, Unterstarost, podstarosta, *) Richter, Sędzia grodzki und Notarius Piszarz, Schreiber. Alles, was die öffentliche Ruhe angeht, und alle Prozesse zwischen Adlichen und Unadlichen gehörten zum Ressort dieses Gerichts. Nur die Prozesse über adliche liegende Gründe waren für das Landgericht excipirt. Die ausübende Gewalt die Vollstreckung der Decrete aller andern Gerichtsbarkeit ward den Starosten ebenfalls zu Theil, daher hießen sie auch der Arm des Königs brachium regis. Wer mehr von den Starosten und Starosten zu wissen wünscht, muß Brökers Uebersetzung des Ostrowski prawo cywilne. Lengnich I. c. I. 354. II. 126. ib. 316. nachlesen. — Der Burggraf ward bloß

*) In manchen Distrikten war der Unterstarost oder Richter, nur eine Person Skrzet. In Lithauen war die Einrichtung etwas anders.

bloß Schloßhauptmann, so wie etwa in Deutschland der Castellan bloß Schloßhauptmann, Aufseher, Haushalter, Hausmeister geworden ist.

Diese drey Arten der Beamten, 1) Woywoden, Palatini, *) 2) Castellane, 3) Starosten, und noch andere von denen unten die Rede seyn wird, hießen als Räthe und zu Berathschlagungen gezogene Richter und Beamten, als Begleiter und Diener des Landesherrn, als Stände in damahligem Sinne des Worts, Barones oder Comites in schlesischen und pohlischen Urkunden, so wie die Bischöfe und Aebte, Canzler und andere hohen Geistlichen Praelati, Domini Praelati. Man muß nur hierbey nicht vergessen, daß die pohlische Staatsverfassung so wenig im 11. 12. und 13. Jahrhunderte sich völlig ausgebildet hatte, als die deutsche d. h., die Gewalten und Behörden hatten noch nicht ihre bestimmten Grenzen erhalten, und die Regierungsform selbst war noch unbestimmt. Es ist ja bekannt, daß auch Deutschland erst Erbreich, dann nach und nach Erb- und Wahlreich zugleich, unter den Hohenstauffen aber völliges Wahlreich gewesen, und daß dennoch erst 1356 durch Carl IV. goldene Bulle die Wahl bestimmt worden ist. So ist Pohlen bis zum Tode des Boleslaus III.

1139.

*) Mart. Gallus 81. Comes Palatinus Szeicech, Comes Magnus Wratislaviensis Capitaneus.

1139. bloßes Erbreich, von da an, unter den getheilten Pfaffen erbliches Wahlreich gewesen bis 1306., bis es unter Wladislaus Lokietz und Casimir III. sich wieder zum Erbreich neigte bis 1370. Aber unter Ludwig von Ungarn und Wladislaus Jagiello ward es wieder erbliches Wahlreich, und vereint mit Lithauen erst 1572 ein völliges Wahlreich. Man muß dieses wohl fassen, wenn man sich nicht irre leiten lassen will. Als Boleslaus III. der Krummlippige, unter seine Söhne Pohlen getheilt hatte, so war er nicht gesonnen, den pohlischen Staatskörper zu trennen, oder aufzulösen, sondern seine Absicht war die nehmliche, welche Ludwig der Fromme bey seiner Theilung der carolingischen Monarchie nach altfränkischer Sitte hatte, welche Wladimir der Große bey der Theilung Rußlands beobachtete. Es sollte ein Heerbann und ein Kaiser seyn; so auch in Pohlen, ein Reich, ein Heerbann, ein gemeinschaftliches Oberhaupt im Kriege, aber mehrere sich gleiche Fürsten. Nur so wie jene Theilungen schlecht abliefen, traurige Folgen für die Theilenden und Getheilten hatten, so war es auch in Pohlen, und so nach in Schlesien. Die Einheit des Reichs gieng darüber verloren, und die Stände gewannen soviel, als die Regenten verloren. Die erbliche Wahl in Pohlen sanctionirte sich erst unter Casimir II.

der

der seiner jüngsten Linie vor der ältern Linie d. i. Posener Linie, und so nach auch vor den Schlesischen Linien durch den Pabst Alexander III. und die Stände den Vorzug geben ließ 1178. Wer zu den Ständen gehörte, wer zu den Reichstagen Seymy, ziazdy kommen sollte, war unbestimmt; eben so, wer zu den fürstlichen Colloquiis, wieca, zu richterlichen fürstlichen Berathschlagungen gezogen werden sollte. Nicht weniger war es unausgemacht, wer zu den Grenzmarkungen circuitio, Som. I. 858. und andern feyerlichen Acten zugezogen werden sollte. Bald kamen mehrere, bald weniger Barones, Comites, Richter, Herrn, Begleiter, Castellane, Palatine, Kämmerer, Hofrichter u. s. w. Da der Hofstaat der alten pohlischen Herzoge zum Muster gedient hatte, so behielt jeder die nehmliche Art der Beamten. So hatte jeder nicht bloß seinen Palatin, seinen Castellan, sondern auch seine Hofrichter, Kämmerer, Jägermeister u. s. w. und diese Hofchargen wurden nach und nach Fürstenthums, Land- und Districtschargen, und so findet man noch in allen pohlischen Calendern bis 1794 alle die Chargen, die man in den Urkunden der pohlischen und schlesischen alten Piasen antrifft. Da die Castellane und Starosten mit den carolingischen Grafen viel Aehnlichkeit haben, da die Palatine und Castellane offenbar in Pohlen das bedeuteten, was in Deutschland die

die fränkischen carolingischen Grafen bedeuteten, ferner da das Ceremoniel des franz. Hofes den polnischen Senatoren den Titel Excellenz nicht verweigerte und sie als Grafen ansah, so darf man sich nicht wundern: warum viele polnische Familien sich im Auslande den Titel Graf, Comte beilegen, und manche auch in Pohlen selbst ihn angenommen und bestätigt erhalten haben, z. B. Uchański, Rozrażewski, Tarnowski, Ossolinski u. s. w. wovon, so wie von den Reichsgrafen in Pohlen, weiter unten noch mehr die Rede seyn wird.

Die Erwähnung der Castellane in schlesischen Urkunden ist so häufig, daß man gar nicht erst Ursache hat, darüber ein Wort noch zu sagen.

Seltener kommen die Palatini, Woywoden vor. Allein schon Heinrichs I. des bärtigen breßlauischer Palatinus Birsco hat sich neben den Palatinen von Masuren, Cracau und Sandomir auf dem Zuge in Preußen 1222 unter der Donation des Culmer Landes als Zeuge unterschreiben lassen, Acta Boruss. I. 65. So kommt auch Simon Heinrichs III. von Breslau Palatin 1277 vor, dipl. Hospitalis Vratisl. ad Spirit. scutum. Stenke Heinrichs IV. Woywode 1290 Dresch. Nebenst. 63. Manke aber im Jahre 1290 Sommersb I. 782. ferner im Jahre 1292 unter Heinrich V. Drescher 51. der Liegnitzer Palatin des nehmlichen

chen Herzogs 1288. heißt Mironcho de Parchwitz Sinapii Curiositäten I. 1095. So kommen auch andere Palatine von Liegnitz vor, als nemlich Boleslaw 3 II. Palatin Jaxo 1261. Sommersh. III. 33. Worbs Archiv I. 342. 1252. 1259. Sinapii Curiositäten I. 1095. Lebhardus Heinrich III. von Glogau Palatin ist Worbs neues Archiv S. 95. zu finden. Dies ist genug, um zu überzeugen: daß fast alle alten niederschlesischen Herzoge ihre Woywoden gehabt haben, und das nemliche läßt sich von den oberschlesischen Fürsten ebenfalls vermuthen, ob man gleich von ihnen keine Palatine findet.

Daß sowohl die Palatine, als auch Castellane oft judices insgemein genannt wurden, sieht man Nak. Miech. 1256. in der Bestätigung der Immunitäten des Stifts Miechow: homines—quia castellano vel palatino vel ab aliis judicibus quibusque praeter tribunal nostrum fuerint evocati, nequaquam teneantur in iudicio comparere. Daß sie Comites als Richter bald genannt, bald nicht genannt wurden, sieht man ib. 180 Urf. Boleslai Pudici 1259. Nicolaus Palatinus Cracoviensis, comes Segneus Sandomiriensis Palatinus, und S. 160. heißt es: Comes Nicolaus Palatinus Cracoviensis. Ja wird vielleicht jemand sagen: der Woywode Nicolaus ist 1260 in den Grafenstand erhoben worden. Das wäre freylich etwas

anders, aber Comes Clemens de Ruszcza Palatinus Cracoviensis heißt 1252. in der ihm von Boleslaus Pudicus ertheilten Urkunde. Papr. herby. 70. 1253. ib. 76. noster fidelis Baro Comes Clemens Sulislai filius Palatinus Cracoviensis. Sollte man wohl sagen, daß er in den Baronenstand erhoben worden? Es gab damahls keinen besondern betitelten Baronen- und Grafenstand. Daß überhaupt die weltlichen Stände Barones ohne Unterschied ohne an den französischen modernen Baron, deutschen Freyherrn zu denken gehießen haben, findet man in den ersten besten alten Urkunden beym Sommersberg, auf dem ersten besten Blatte im Dlugosß, in den Voluminibus legum und anderwärts, wo man es suchen kann, z. B. nur Nak Miech, 177. ex abundantia consilio Baronum nostrorum Adam Castellani et Nicolai Palatini Cracoviensium; ib. 214. a. 1290. Urk. Primislai II. concedimus Gerardo plenam facultatem quaerendi et judicandi maleficos — Palatinorum Castellanorum et aliorum Baronum. Worbß Archiv S. 91. Urk. Conrad II. von Glogau, Oceslaus iudex terrae et Bonislaus Castellanus Bytomenses Barones, Sommersb. I. 859. adfuerant tunc temporis Barones nostri et a. 1292. ib. 818. 819. 824. u. s. w. Daß die iudices curiae, und terrae und camerarii und andere auch da-

zu gerechnet wurden, versteht sich von selbst, weil es noch überhaupt nicht so genau bestimmt war, wer und in welcher Ordnung jemand zu feyerlichen Zusammenkünften zugezogen werden sollte. So findet sich auch unter den Zeugen der Trebnitzer Stiftungsurkunde ein Indrych lictor, offenbar der praeco nuncius, wożny Gerichtsdiener, wie man das Som. I. 829. liest, *) auch ein Indrych; qui tunc supervenerat. Indrych heißt Heinrich russisch, und böhmisch Gindrych. In einer Urkunde 1230. der Herzogin Grymisławä für das Stift Miechow, Nak. Miech. S. 153. haben sich die Zeugen untereinander gar bunt unterschreiben lassen, der villicus Skaryszöviensis cum omnibus burgensibus steht vor dem Castellan von Czechow und daß es in Deutschland oft eben so gegangen, sieht man in Baringii clavis dipl. S. 27. Urk. Kaiser Conrads III. a. 1147. da heißt es primam judicii sententiam dedit Burcardus Argentinensis Episcopus; quam secutus est Adelbero Trevirensis Archiepiscopus. Daß die meisten Zeugen nicht selbst unterschrieben, be-

C 2

darf

*) Der Nuncius Koldr l. c. heißt wohl Foldr von foldrować gerichtlich fordern, citiren, vorladen, pozywać, przymozwać. In der Folge hat der Gerichtsdiener den hochklingenden Titel minister generalis regni; juratus et tonsus minister generalis regni erhalten.

darf nicht erwähnt zu werden. Die nehmlichen Beamten, die so oft Comites und Barones hießen, werden auch Beneficiarii genannt. Nak. Miech. l. c. und Officiales ib. 154, Urk. Heinrich des Bärtigen. Daß der Titel Beneficarii von einem Beneficio, Lehn, sey es auf lebenslang oder auf die Dauer des Amts oder mehrere Jahre herkommt, ist klar, denn dies hieß im Mittelalter beneficium. Von Verleihungen der Güther in der Art, findet man Beyspiele Papr. herby. S. 320. a. 1246. wo Herzog Conrad von Masuren einem Ahnen der Uchansker Sluzewo auf 30 Jahr in tenutam giebt, und von erblichen Verleihungen findet man in Heinrichs des Bärtigen Urkunden häufig Beyspiele; z. B. Som. I. 830. sogar für Töchter ib. I. 826. Indrichowo, woben jedoch der Rückfall nach Abgang der ganzen Nachkommenschaft zum Fürstenthume vorbehalten gewesen zu seyn scheint, wie dies auch schlesische Lehnsgewohnheiten zeigen.

Es sind also die in den ältesten schlesischen und pohlischen Urkunden vorkommenden Barones und Comites nichts anders, als hohe Beamten oder Stände im damaligen Sinne des Wortes gewesen. Diese wurden Comites und Barones als Richter, Begleiter und Rätthe, der alten Pfaffen vorzugsweise genannt. So läßt auch Martin Gallus S. 59. die Comites und Prin-

Principes zum 7ten Geburtstage des Miecislauß einladen. Da sie ihre Aemter und Gerichtsbarkeiten niemahls erblich gemacht haben, so konnten keine erbliche Gebiete mit ihrem Titel entstehen. Es bildeten sich keine Erbgraffschaften wie in Deutschland, denn die Amtsgraffschaften und Castellaneyen hörten von selbst durch Exemtionen auf. Die Güter der Beamten waren Dörfer, Herrschaften, Schlüssel, klucze; (Schlütencyen findet man auch noch in Westphalen) aber durchaus keine Graffschaften. Da hohe Würden indessen oft in Familien erblich wurden, so scheint auch der Titel Hrabia, Comes in manchen Familien erblich geworden zu seyn. Man findet unter Stephan Bathory 1579. und Sigismund August noch früher Papr. herby Doliwa 179. Radwan 275. daß sich die Grafen Rozrazewski und Uchański auf dem Grunde, daß ihre Vorfahren 1270. 1240. Comites genannt werden, den gräflichen Titel bestätigen ließen. Aber dieser Titel war nur persönlich, und klebte ihren Gütern nicht an. Nach einer Sage des Bartholomaeus Paprocki in seinem Buche Ogród Królewski vid. Czacki II. 76. haben die Grafen in Pohlen ihre Titel zu Gunsten des gemeinen Adels abgelegt, weil der Adel den Grafen als Herrn keinen Succurs im allgemeinen Aufgebote auf dem Feldzuge gegen die Moldauer unter Casimir III. dem Gro-

Großen habe geben wollen, sondern von ihnen verlangt, daß sie allein zuerst das Treffen liefern sollten, da sie auch im Frieden zu Hause immer den Vorrang hätten. Allein auch bei dieser Sage kann man noch fragen, ob diese Grafen Grafschaften wirklich gehabt? Meynt man darunter die Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern, die nicht alle Adliche hatten, so glaube ich ja, denn man findet, wie oben gesagt häufige Spuren, daß die Herzoge und Könige nicht bloß einzelnen Personen, sondern ganzen Geschlechtern die Gerichtsbarkeit verliehen. Meynt man aber geschlossene Gebiete, die ehemals königliche Gerichtsbarkeiten gewesen, Ämter, die Lehne und endlich erblich geworden sind, so glaube ich nein, denn die Erblichkeit der Ämter hat niemahls in Pohlen statt gefunden. Man hat nicht Amt und Allodium mit einander verwechselt, wie in Deutschland. Die Verleihungen wurden erbliche Lehne, Privatlehne, Erbgüter, Allodia. So nach konnten sich in Pohlen Grafen bilden, aber keine Grafschaften, und dies war auch in Schlesien der Fall, denn so wenig in Pohlen die Palatine, Castellane und Starosten ihre Ämter haben erblich machen können, so wenig ist dies auch in Schlesien geschehen. Von der damaligen persönlichen Erblichkeit der Amtstitel, aber nicht der Amtswürde, scheint indessen der pohlische Gebrauch der Patronymicorum honoris her-

herzukommen, z. B. Palatinides, des Woywoden Sohn, Woiewodzic; Castellanides, des Castellans Sohn, Casztelanic; Dapiferides, des Truchses Sohn, Stolnikiewicz u. s. w. Aber auch dieß ist nicht einmahl in Schlesien üblich geworden; mithin da keine erbliche Amtsgraffschaften entstanden, so konnten überhaupt in Schlesien sich keine erbliche Graffschaften mit Gebieten bilden.

Aber mehrere uralte gräfliche deutsche, polnische und böhmische Familien brachten ihren gräflichen Titel nach Schlesien, und manche schlesische Familien, z. B. die Schafgotsch, die eben die Ansprüche auf den Grafentitel hatten, ließen sich denselben geben oder erneuern. Noch andere haben diesen bloß persönlichen Amtstitel beständig beybehalten und vererbt, so etwa wie die nomina propria Zunahmen, jedoch mit dem Unterschiede, daß man auf ihr persönliches Ansehen dabey eine gewisse Rücksicht nahm, z. B. Wirbna, in Schlesien, Branicki in Pohlen, und wollte man daher Worbs Archiv 109. in villa comitum, durchaus von Grafen und nicht von Richtern, Beamten, Cammerern, Starosten, Wlodarien u. s. w. verstehen, so wäre es auch vielleicht nicht unrecht. *) Die Mehrheit der:

*) Ein Urkunden-Verzeichniß von Schweidnitz, hat sub Nro. 3. folgenden Titel: Instrumentum em-

derselben darf nicht wundern, wenn man an die Vielheit der tatarischen und russischen Kniasen in einem und demselben Bezirke denkt, ferner an die kleinen Edelleute in einem Dorfe in Masuren in Pomza, im Lukower Lande, *) an die kleinen Edelleute in Pommern, an die Armalisten in Ungarn; nur darf man sie sich auch nicht in der Zahl denken, da man dazu keinen Grund hat. In Böhmen war ursprünglich die Staatsverfassung wie in Pohlen, und man findet auch dort fast die nehmlichen Aemter, wie man davon sich selbst aus den beym Sommersberg abgedruckten Urkunden überzeugen kann. Daß aber auch dort Comes ursprünglich ein bloßer Amtstitel gewesen, kann man aus Dohner ad Hagecium II. ad annum 720. und Pubischka II. 246. sehen. Aller dieser Grafen Titel konnten aber auf ihren Allodialgütern nicht haften, so wenig wie auf ihren etwanigen Dotationen (nadanie) und selbst auch

emtionis et venditionis contractae super manso et dimidio ad amplificandum civium pascua inter comitem Christianum cognomine Album et cives Swidnicenses 1290,

*) Auch in Böhmen waren solche kleine Edelleute sonst, z. B. in Nachod an 30, bis man sie auskaufte und Majorate stiftete. Mat. zur böhm. Geschichte VIII. 151. Viele kleine Edelleute sind auch auf fast die Art von größern Güterbesitzern um Warschau ausgekauft worden.

auch auf Lehen, weil diese meistens, wie gesagt, entweder wahre Allodia oder erbliche Lehne wurden, und zwar immer nur als persönliche Schenkungen, nicht als Amts- oder Geburtslehne. Da die deutschen Kaiser seit dem sogenannten Zwischenreiche nur persönliche, oder nur von bereits vorhandenen geschlossenen Gebieten Territorialstandeserhebungen machen konnten, weil sie nichts mehr zu vergeben oder zu verleihen hatten, so traf auch ihre Gnade schlesische Familien, die sich durch Reichthümer auszeichneten, oder um das Haus Oesterreich verdient gemacht hatten. So wurden dann mehrere Familien mit ihrer Nachkommenschaft in den Grafenstand erhoben, ja manche so gar, wie auch verschiedene in Pohlen, in den Reichsgrafenstand; z. B. Tenczynski, jetzt Ossolinski, Tarnowski, späterhin Krasicki und andre mehr in Pohlen; Wirbna, Schafgotsch, und andre in Schlesien, auch die böhmischen Familien Kolowrat, Sedlnitzki in Schlesien, und so einige andere.

Alein auch diese Familien konnten ihre persönliche Standeserhebungen ihren Gütern in Schlesien, sie mochten noch so groß seyn, nicht mittheilen, denn diese blieben, so wie vor, entweder Allodial oder erbliche Lehngüter, (feudal degenera) und wurden keine erbliche Amtsgüter. Es wurden zwar Majorate gestiftet, aber die gräflichen Familien hüteten sich wohl daraus
so=

sogenannte feuda oblata zu machen, und so
 konnten auch keine betitelten Grafschaften ent-
 stehen. Die Kaiser aus dem Hause Oesterreich
 wollten und konnten den französischen Ge-
 brauch nicht einführen, wo größern Güterbezir-
 ken willkührliche Titel zu Gunsten vornehmer
 Personen ertheilet wurden, und wo demnach an
 die Stelle der alten Reichslehne großer Herzog-
 thümer und Grafschaften zc. neuere kleinere,
 Pairien, Duchés, Marquisats, Comtés etc.
 eingeführet wurden, denn die Stände der öster-
 reichischen Monarchie hatten ohnedem fast mehr
 Rechte und Gewalt, als jene modernen franzö-
 sischen Ducs, Marquis, Comtes, die, wenn
 sie nicht von der Krone selbst ihre Güter relevir-
 ten, auch nur einer persönlichen Standeserhö-
 hung sich zu erfreuen hatten. Limn. II. 344. c.
 z. B. die Grafen von Lude, die Barons von Luce.
 Daß man die kaiserlichen und päpstlichen Stan-
 deserhöhungen in fremden Ländern duldete, und
 keine Schwierigkeiten machte sie auch als einhei-
 misch da gelten zu lassen, wo die Kaiser nichts
 zu befehlen hatten, darüber darf sich nur der
 wundern, dem es unbekannt ist, daß die kaiser-
 lichen Notarien sogar bis unter Carl VIII. in
 Frankreich ihre Notariatsrechte ausüben durften.
 Nur in Böhmen entstanden einige wenige Graf-
 schaften, z. B. Passaun 1437. die erste unter
 allen, allein die Grafen rangirten mit und unter
 den

den andern Baronen, wie noch jetzt, siehe *Materiae* li VIII. 137. nach ihrem Amtstitel, und hatten vor den Freiherrn keine Vorrechte, bis Ferdinand II. und III. einigen Geschlechtern den Vorrang gab. Warum aber der gräfliche Titel nicht noch häufiger in Schlesien und Pohlen sich vererbt hat, davon ist folgender Grund: bekanntlich ward Böhmen nach Abgang der Luxemburger ein freyes, so wie Pohlen unter den Sassen ein erbliches Wahlreich. Die königlichen Beamten, die Reichsbeamten wurden nun nicht mehr *Comites* und *Barones*, sondern *Domini*, *Panowie*, *) Herrn genannt. Daß dieß

*) Man hat ein auffallendes Beyspiel *Paprock* herby 77. in der *Braniczischen* Familie. Daß die pohlischen *Castellane* vorzugsweise *Pan*, Herr hießen, das kann man auch im *Lengnich de jure publico Poloniae* I. III. c. VII. §. 9. nachlesen. *Naruszewicz* vermuthet auch, daß der Titel *Pan*, wohl ursprünglich nur den Regenten selbst bezeichnet habe, daher *panowac*, *panuiacy* etc, herrschen, regieren, der regierende cf *Dobner* l. c. Nach dem *Diocleaten* ist *Pan* und *Kniaz* gleichbedeutend. Es haben zwar einige behauptet, daß nur in den Dialecten, wo einmahl Gothen gewesen, *Pan* gebräuchlich wäre, allein, wenn in andern das Wort *Pan* selbst veraltet ist, so sind doch die Derivativa geblieben, z. B. in dem Russischen etc. Auch in schlesischen Urkunden des 13. Jahrhunderts findet man den Titel *Domini*, Herren, *Worbs neues Archiv* 346. *Böhme* I. 66. anno 1292.

dieß keine Verminderung des Titels war, weiß jeder, der nur ein paar Duzend alte Urkunden gelesen hat. Was Dominus Rex, was Dominus Dux bedeutet, ist bekannt, so wie aus welchem Grunde die Geistlichen, den Titel Dominus vorzugsweise hatten. Der Titel Dominus zeigte Fürstenrecht, einen Theil, oder die ganze souveraine Gewalt an. Hier ist der Grund, warum auch unter Böhmen sich keine Grafschaften in Schlesien bilden konnten. Indessen trennte sich in Böhmen der Herrstand von dem niederen Adel, und es bildete sich ein erblicher Herrstand oder Senat. Dieses war in Schlesien nicht der Fall, weil Schlesien im 15. Jahrhunderte als isolirte, und zwischen Böhmen und Ungarn strittige Provinz an der böhmischen Reichsverfassung keinen Antheil nahm. Die eigentlichen comitia generalia waren in Böhmen nur der Theorie, nicht der Praxis nach gewöhnlich, und Schlesien hatte schon unter Johann und Carl IV. den Grund zu einer besondern Verfassung gelegt, wohnach sich die Fürstentage bildeten. Mehrere Ursachen kommen auch unten vor. In Pohlen neigte sich unterdessen alles zu einem völlig freien Wahlreich, die größern Familien herrschten durch den kleinen Adel, und so sehr man es auch ein paarmahl versucht hatte, den hohen und niedern Adel abzusondern, so ward niemahls ein hoher Adel vom niedern wirklich

lich getrennt, ja man nahm theoretisch die Gleichheit des Adels als ein Gesetz an. Es bildete sich also kein erblicher Senat wie in England, oder ein erblicher Herrnsstand, wie in Böhmen; sondern die Senatoren in Pohlen wurden wählbar u. titulaire d. i. denn die Woywoden und Castellane, so etwa wie die Cardinäle; ja dieser sogenannten Gleichheit zum besten mußten die ältesten aus jagellonischen, olgerdischen, oder wladimirischen Stamme entsprossenen lithauischen und russischen Fürsten, und alle uralten Familien bey den Reichstagen und in allen öffentlichen Angelegenheiten ihren Geburtsrechten entsagen; d. h. sie rangierten alle nach dem Range, den ihnen das in der Republik verwaltete wirkliche oder titulaire Amt gab, unangesehen ihrer Geburt. Dieser schon unter den Jagellonen nach und nach eingeführte Gebrauch, der zum Theil auch um die *personas illustres de genere ducali*, besonders die masurischen Piasten, denn die schlesischen waren als extranei vergessen, zu entfernen, von den Königen selbst befördert worden war, wurde bey der Errichtung der völlig freyen Wahl-Republik 1572 öffentlich sanctionirt, so daß von nun an alle Edelleute gesetzlich einander Brüder *fratres*, *Bracia* nannten.

Da sich also weder von Pohlen noch von Böhmen aus Grafschaften in Schlessien bilden können, die kaiserliche Machtvollkommenheit

heit bis hierher in frühern Zeiten nicht hinreichte, so konnten auch in der Folge keine Graffschaften hier entstehen, denn die in den Grafenstand erhobenen Grafen, und die Familien, die den Grafentitel etwa erblich gemacht hatten, hatten nur eine persönliche Standeserhebung, und hatten keinesweges ihre Aemter, Gebiete oder Gerichtsbarkeiten vererbt, wie das in Deutschland und in andern westlichen Ländern der Fall gewesen war. In Böhmen kommen zwar einige Reichserbämter vor, aber das sind keine Gerichtsämter, sondern Ehrenämter, z. B. das Marschallamt, Mundschenktamt, Truchsesamt u. die etwa mit denen von Friedrich II. in Schlesien 1740 errichteten Erblandsmarschallamt, Erblandsjägermeisteramt u. in Schlesien zu vergleichen sind. Nur das Marschallamt macht eine Ausnahme, indem es eine wirkliche Jurisdiction hat. Die übrigen böhmischen Reichsämtter sind auch von Rudolph II. bis Carl VI. noch um einige vermehrt worden, so daß jetzt ihrer zehne sind.

Die einzige Graffschaft Glaz macht in Schlesien eine Ausnahme, jedoch schon zu der Zeit, da es ungewiß war, ob sie nicht zu Böhmen gehörte. Kaiser Friedrich III. Som. I. 1077. erhob sie 1462. zur Graffschaft, um sich für seine Befreyung von der Belagerung in Wien gegen die Söhne des Königs Georg von Podiebrad
danf-

dankebar zu beweisen, welche er auch zugleich in den Reichsfürstenstand erhob, ohne ihnen jedoch Reichsländer zu geben, die er nicht zu vertheilen hatte. In seinem kleinen Oesterreich konnte er aber nicht daran denken sie zu belohnen. Daß der König von Böhmen Georg von Podiebrad aus dem Privatinteresse seines Hauses nichts dagegen einzuwenden hatte, ist leicht zu erachten, denn sonst hätte er als Vater gegen seine eigenen Söhne handeln müssen, und sein Nachfolger Wladislaus II. Bene war dem Podiebradischen Hause zu viel Dank schuldig, als daß er die Erhebung desselben nicht hätte befördern sollen. So ward Glatz eine wirkliche Grafschaft, ein geschlossenes Territorium mit dem Grafentitel, ohne daß die Podiebrader Fürsten mehr bekommen hätten, als sie wirklich schon hatten. Ferdinand I. erklärte aber: daß Glatz nicht zu Schlesien, sondern zu Böhmen gehöre.

Durch den Wechsel der Dinge kamen mit der Zeit eine Menge gräflicher Familien mit ihrem Grafentitel nach Schlesien, und vermehrten die Zahl derjenigen Grafen, die bloß ihren Titel ohne ihr Amt vererbt hatten, oder durch kaiserliche Begnadigungen dazu gekommen waren.

Ein Blick auf die Genealogie der schlesischen Grafen zeigt daß noch augenscheinlicher: daß sie entweder mit ihren bloß persönlichen Titeln hierher gekommen, oder ihn persönlich hier ohne Gebiet ererbt, oder durch Begnadigung bloß persönlich erhalten haben.

1. Althan aus Schwaben, annoch im Gläzischen.
2. Almesloe niederländischen Ursprungs im 11ten Jahrhunderte, kam nach Schlessien unter Mathias II. im 17ten Jahrhunderte.
3. Athembis, Attimes aus Italien.
4. Barbo, aus Italien.
5. Bathorn, aus Ungarn.
6. Bethlen, aus Ungarn.
7. Beeß, uralt in Schlessien, aber im 18ten Jahrhundert erst in einer Branche in den Grafenstand erhoben.
8. Berge, niederländischen oder rheinländischen oder westphälischen Ursprungs, uralt, blühte schon in Schlessien im 16ten Jahrhunderte.
9. Bnin, von Bninski, aus Pohlen.
10. Braid a, ungewisser Herstammung; im 17ten Jahrhunderte.

11. Burg-

11. Burghaus, aus Bayern, uralt in Schlesien, erneuerte seinen Reichsgräflichen Titel 1691.
12. Callenberg, aus Westphalen 1654.
13. Churschwant, im 17ten Jahrhunderte.
14. Cellari, aus Italien.
15. Cobb, aus Böhmen.
16. Colonna, aus Italien und Tyrol, Reichsgrafen im 17ten Jahrhunderte.
17. Czernin, aus Böhmen.
18. Daun, aus Deutschland, Reichsgrafen.
19. Dietrich, aus Kärnthen.
20. d'Hautois et Browne, aus Lothringen.
21. Dohna, aus Meissen.
22. Dünnewald, 1675.
23. Dyhern, aus Deutschland, im 17ten Jahrhunderte.
24. Erpach, aus Deutschland, Reichsgrafen.
25. Falkenhayn, 1690.
26. Flemming, leiten sich von den Flami-
niis her, sind in Schottland und Schweden
uralt, im 17ten Jahrhunderte, Reichsgrafen.
27. Frankenberg, uralt in Schlesien, unter
Leopold I. in Grafenstand erhoben.
28. Fulco, aus Pohlen.
29. Gall, nach Luca und Henelius aus Ir-
land, vid. Sinap. II. p. 87.
30. Gallas, Gallasch, aus Tyrol, Reichs-
grafen im 17ten Jahrhunderte.

31. Galler, aus Steyermark, im 17ten Jahrhunderte.
32. Gaschin, aus Böhmen oder Pohlen, im 17ten Jahrhunderte.
33. Geist und Hagen, aus Sachsen.
34. Gellhorn, aus Deutschland, alt in Schlesien, im 17ten Jahrhunderte Reichsgrafen.
35. Gerßdorf, unausgemachten Ursprungs, im 17ten Jahrhunderte.
36. Gfug, im 17ten Jahrhunderte unter Leopold I.
37. Giannini, aus Italien.
38. Globen, aus Böhmen, im 17ten Jahrhunderte.
39. Göhen, aus Niedersachsen, unter Ferdinand II. 1635. Reichsgrafen.
40. Hardeck, aus Oesterreich.
41. Hasfeld, aus Deutschland.
42. Heister, (im 17ten Sæculo, der General von Heister schenkte sein Haus zu dem jetzigen Capuciner-Kloster in Breslau.)
43. Henkel, aus Ungarn, 1651.
44. Herberstein, aus Steyermark, unter Leopold I., Johann Bernhard 1665.
45. Hobditz, aus Mähren, Reichsgrafen im 17ten Jahrhunderte.

46. Hoffmann, aus Steyermark, im 17ten
Jahrhunderte.
47. Hohberg, eben daher, unter Leo-
pold I. Reichsgrafen.
48. Hohenzollern, aus Schwaben, zu
Anfang des 17ten Jahrhunderts in Schlez-
sien.
49. Hornes, aus Brabant.
50. Hoym, aus dem Halberstädtischen.
51. Jarotschin, aus Pohlen, im 17ten
Jahrhunderte.
52. Saworowiz, aus Pohlen.
53. Karwath, aus Böhmen.
54. Kauniz, 1702, Reichsgrafen.
55. Kinsky, sonst Wchinsky, im 17ten
Jahrhunderte.
56. Koforzowa, aus Böhmen, im 17ten
Jahrhunderte.
57. Kolowrath, eben daher, Reichsgrafen
im 17ten Jahrhundert.
58. Königsmark, aus der Mark Branden-
burg und Schweden.
59. Kossuth, aus Thüringen, 1711 in
Grafenstand erhoben.
60. Kotulinsky, aus Pohlen und Mähren,
im Anfange des 18ten Jahrhunderts.
61. Lichstenstein, aus Graubünden.
62. Liegniz, Nebenbranche der Pfasten.
63. Lobkowitz, aus Böhmen.

64. Malkan, aus dem Niederlande an der Ostsee, d. i. Pommern oder Mecklenburg, unter Leopold I. Reichsgrafen.
65. Manteuffel, aus Pommern, im 18ten Jahrhunderte.
66. Metternich, deutsche Reichsgrafen auf der westphälischen Bank.
67. Moncada, aus Spanien.
68. Mettich, aus Böhmen, Reichsgrafen im 17ten Jahrhunderte.
69. Matt, aus den Niederlanden.
70. Meydhard, 1705.
71. Nimptsch, aus Italien und Pohlen, uralt in Schlesien, Grafen im 18ten Jahrhunderte.
72. Mostik, uralt in Böhmen, Lausitz und Schlesien, im 17ten Jahrhundert.
73. Dedt, aus Oesterreich, zu Anfange des 18ten Säculi.
74. Dppersdorf, im 17ten Jahrhunderte, Reichsgrafen.
75. Palfy, aus Ungarn.
76. Podtstatsky, aus Mähren.
77. Pompei, aus dem Veronesischen.
78. Praschma, aus Mähren, im 17ten Jahrhunderte.
79. Promnik, aus Meissen, uralt in Schlesien, im 17ten Jahrhunderte, Reichsgrafen.

80. Proßkau, uralt schlesisch, aus Böhmen stammend, im 17ten Jahrhunderte.
81. Pückler, im 17ten Jahrhunderte, geraume Zeit in Schlesien.
82. Rechenberg, uralt in Schlesien deutscher Abkunft, im 17ten Jahrhunderte.
83. Reder, uralt in Schlesien, ungewiß woher, im 16ten Jahrhundert.
84. Reußen, Grafen und Fürsten in Vogtland.
85. Rosenberg, aus Böhmen.
86. Rozrazowsky, aus Pohlen.
87. Saurau, aus Steyermark.
88. Sbiluto, aus Italien.
89. Schafgotsch, uralt in Schlesien, 1708 Reichsgrafen.
90. Schidlowitz, aus Pohlen.
91. Schlegenberg, aus Mähren, 1697. Grafen. (Gauhe, Adels Vericon II. 1778)
92. Schlick, schwäbische Reichsgrafen.
93. Schmeßkal, uralt schlesisch, aus Böhmen.
94. Schönaich, aus Deutschland, uralt in Schlesien, in den Reichsgrafenstand erhoben 1700.
95. Schrattenbach, aus Steyermark.
96. Schulz, im 17ten Jahrhunderte.
97. Sedlnitzky, uralt in Mähren, 1695.
98. Sinzendorf, schwäbische Reichsgrafen.

99. Sobek, aus Rußland, uralt in Schlesien, im 17ten Jahrhunderte zu Ende.
100. Sponek, Sec. XVII.
101. Spork, aus Westphalen, im 17ten Jahrhunderte.
102. Sprinzenstein, aus dem Polnischen, im 18ten Jahrhunderte.
103. Stahrenberg, aus Steyermark.
104. Steinau, kam 1704 nach Schlesien.
105. Sternberg, aus Böhmen, im 17ten Jahrhunderte.
106. Stolberg, aus Niedersachsen, Reichsgrafen.
107. Strattmann, aus Westphalen, Reichsgrafen.
108. Sunegh, aus Ungarn, im 17ten Jahrhunderte.
109. Swerts und Spork, aus Brabant.
(Sinap. II. p. 465.)
110. Tasse, aus Irland.
111. Tattenbach, aus Steyermark.
112. Tenczin, aus Pohlen.
113. Thurn und Tassis, aus den Niederlanden.
114. Thurzo, aus Ungarn.
115. Trautsohn, aus Kärnthen, zu Anfange des 17ten Jahrhunderts.
116. Tschirnhaus, aus Böhmen, uralt in Schlesien; zu Anfange des 18. Jahrhunderts.
- 117.

117. Trautmannsdorf, aus Tirol, im 17ten Jahrhundert.
118. Truchseß von Weßhausen, aus Franken, im 17ten Jahrhunderte.
119. Tschernin, vid. Czernin aus Böhmen.
120. Verdugo, aus Italien.
121. Vetter, aus Steyermark.
122. Volkra, aus Oesterreich.
123. Wassenberg, Grafen, 1719.
124. Waldstein, böhmische Reichsgrafen.
125. Wartenberg, aus Böhmen, alt in Schlesien.
126. Wedel, aus der Mark Brandenburg, Anfang des 18ten Jahrhunderts; Sinap. I. 1025. 1026.
127. Wilczek, aus Pohlen, uralt in Schlesien, im 17ten Jahrhundert.
128. Wolkenstein, aus Tyrol, Reichsgrafen des schwäbischen Collegii.
129. Wrschoweß, aus Böhmen.
130. Würben, uralt schlesisch, aus Böhmen, eine Familie von denen, in welchen der Titel Comes, Graf erblich geworden, und fast ununterbrochener Weise gebraucht worden, in Reichsgrafenstand erhoben im 17ten Jahrhunderte.
131. Wurmbrand, aus Steyermark.
132. Zaremba, aus Pohlen.
133. Zborowsky, eben daher.

134. Sziluto, siehe Sziluto.
135. Szapola, aus Ungarn.
136. Szehentner, aus Oesterreich.
137. Szerotin, aus Vladimirs fürstlichen Stamme, im 17ten Jahrhunderte.
138. Szinendorf, Reichsgrafen aus dem Oesterreichischen.

Diese vollständige Anführung der einstens vorher Zeit und zur Zeit des Sinapius in Schlesien blühenden gräflichen Familien kann überzeugen, daß nach der Verfassung des Landes und nach seiner Geschichte wohl viele gräfliche Familien aus dem Auslande hier einwandern, auch manche uralte schlesische Familie ihren von pohlischen Zeiten her gehaltenen Amtstitel erblich machen können, z. B. Wirbna, Szaremba. Allein da die Aemter niemahls erblich geworden sind, da die Districtsgerichtsbarkeiten niemahls vererbt wurden, so konnten sich keine Grafschaften, wie in Deutschland und anderwärts bilden. Die Lehne, welche die Herzoge verkauften oder verschenkten, waren Erblehne, benähe allodia, feuda degenera, und auch nicht von dem Umfange, wie die deutschen Gebiethen zu der Zeit wurden, als sich die deutschen Fürsten erblich zu machen wußten. Waren auch gleich manche Güter und selbst manche Lehne noch

so beträchtlich, ja größer wie eine deutsche Reichsgraffschaft, so waren sie doch *Udobia*, und weder die Besitzer noch die Oberherrschaft, fanden für gut sie zum Lehn zu machen. Eben so hatten auch in den neuern Zeiten alle in Grafenstand erhobenen Familien ebenfalls nur für sich und ihre Nachkommen einer persönlichen Standeserhebung sich zu erfreuen, die auf ihren Gütern nicht haftete, welche ihre dermalige Beschaffenheit nicht änderten. Die aus dem Auslande herkommenden gräflichen Familien, die sich hier in Schlesien in neuern Zeiten niederließen, konnten so wenig, wie in ältern Zeiten, ihre Stammgüter herüber bringen, und so konnten auch in neuern Zeiten keine Grafschaften entstehen.

Zum Beweise mögen sie in alphabetischer Ordnung folgen:

- I) Die von 1740 bis 1806 von den Königen von Preußen in Grafenstand in Schlesien erhobenen Familien, als nemlich: von Carmer, von Dankelmann, von Haugwitz, von Hoym, von Hoverden von Kalkreuth, von Königsdorf, von Logau, von Magni, von Mattuschka, von Neuhaß, von Pfeil, von Posadowski, von Reichenbach, von Sandrecki, von Sauerma, von Schaß, von Schlaberndorf, von Schweinik, von Schwerin, von Seherr Eßoff, von Still-

Stillfried, von Stosch, von Strachwitz, von Zedlig.

II) Die sonst auswärtigen, nun einheimischen gräflichen Familien; v. Airol di, v. Arco, v. Ballesrem, v. Bethusy, v. Busy, v. Eudenhofen, v. Einsiedel, v. Fernemont, v. Geßler, v. Golz, v. Grabowski, v. Hardenberg, v. Haßlinger, v. Houssonville, v. Kayserling, v. Lavalette, v. Lichnowski, v. Luchner, v. Mellin, v. Palestam, v. Pinto, v. Plettenberg, v. Poninski, v. Preysing, v. Reden, v. Röbern, v. Salisch, v. Schlippenbach, v. Schmettau, v. Siersdorf, v. Solms, v. Sternberg, v. Wartensleben, v. Wessanc, v. Widenburg, v. Wersowiz.

III) Die gleichsam zurückgekehrten Familien, die ehemahls vor ihrer Standeserhöhung schon hier gewesen: v. Breßler, v. Mieroszewski, v. Pilati, v. Wengierski, v. Varisch, v. Münnich.

Da nicht bloß die Palatini, Castellani und Capitanei oft den Titel Comes haben, sondern auch andere Beamten der Pfaffen, so wollen wir sie der Reihe nach hersehen und erklären, weil man sonst manches in den schlesischen Urkunden und Genealogien nicht verstehen kann.

I) Ca-

1) Camerarii, Komornicy, Kämmerer. So wie das Wort camera, Kammer mancherley Bedeutung hat, so sind auch die Kämmerer verschieden gewesen. Alle fürstliche Hofbedienten Martin Gallus 61 und 73, alle missi regii oder ducales, alle a latere principis handelnde Beamten, wurden Camerarii genannt, ib. 63. *) So findet man in einigen Urkunden das Kloster Leubus, daß sie allen judicibus advocatis, beneficiariis und officialibus an die Seite gestellt worden, 1317 bis 30.

Daß die Einlieger, komornicy, auch camerarii genannt wurden, ist bekannt, und wer weiß, ob nicht diese Som. I. 821. deduxi hortulanos et camerarios meos zu verstehen sind. Doch hatten auch die Kämmerer mit den Einkünften der Fürsten zu thun, und ich glaube doch, daß hier vielmehr unter den Camerariis die Wlodarii, praefecti, tenutarii, procuratores zu verstehen sind, wie Som. I. 825. sortem camerarii, denn der Einlieger hat gar kein Grundstück, sors, dział, zrebie. Aus den camerariis sind auch die Kammerherrn, Chamberlan, entstanden.

So

*) Si quando rusticus pauper vel muliercula de quovis duce vel comite quereretur, — non prius se deloco dimovebat (Boleslaus I.) donec causam auscultaret et camerarium transmandaret.

So findet man Camerarius magnus Som. I. 847. a. 1263. am Hofe Boleslaus II. des Kahlen, und einen Succamerarius ib. 818. 824. a. 1203. 1228. am Hofe Heinrichs des Bärtigen. Podkomorzy wielki, der Großcammerherr, Grand chambellan, eine dem Reichserzkämmerer entsprechende Würde, ist gewiß bis auf die neuesten Zeiten das nehmliche Amt in Pohlen gewesen, ein bloß titulaires Ernährungsamt, welches aber bey Audienzen und andern Fällen einige Verwaltung hatte. Das polnische pod ist durch das lateinische sub übersetzt worden, und daraus hat man im Deutschen Unter gemacht, und daher hat man auch die Podkomorzy ziemski, powiatowy, Districts- und Landkämmerer Succamerarii oft Unterkämmerer übersetzt, allein dieß sub bedeutet so viel als ad, ad latus principis. So ist der Podskarbi wielki kein Unterschatzmeister, sondern der Großschatzmeister Podskarbi mnieyszy; der Unterschatzmeister, und der Skarbnik, Schatzmeister ist auch ohne der Präposition pod, sub, nur eine weit geringere Districtscharge Thesaurarius gewesen.

Auf diese Art sind auch die Podkomorzy, Succamerarii, die Land- und Districtskämmerer in der Folge die Anführer des Adels, die ersten Districtsbeamten, die über den Starosten noch rangirten, geworden. Sie eröffneten die Landtage (sey-

(seymiki, dietinae) jedoch nur in Ermangelung eines Senatoren. Sie waren auch die Chefs der Grenzstreitigkeitsgerichte, und daher etwas ansehnlicheres, als die vor ihnen ressortirenden camerarii, komornicy, Landmesser, Geometers, Grenzscheidungsuntersucher 2c., denn das pod, sub deutete ihre größere Nähe ad latus principis und sonach ihre höhere Würde an. Warum aber in Pohlen zu ihrer zuletzt ebenfalls nur titulainen Würde dennoch die Grenzstreitigkeiten bis 1794 gehörten, sieht man daraus, daß die circuitio, Abgränzung schon in den frühesten Zeiten von den Fürsten und seinen Baronen abhieng. Som. I. 824. In Böhmen ist es eben so gewesen, daher kommt im Strański, der Starosta komorniczny decempedator, geometra vor, siehe oben.

Ueber die Einkünfte der 9 Leibgedingsstädte in Böhmen wachte der Camerarius reginae, Succamerarius reginae Mat. zu einer böhm. Stat. III. 42. Strański 377.; und Böhme. I. 52. Somersb. I. 933. Nak Miech. 177. finden sich in Pohlen und Schlesien camerarii ducissae.

Die Starostenen in Pohlen überlieferte dem neuen Besitzer immer ein dworzanin, aulicus, der sonst auch camerarius hieß.

In Galizien wurden endlich alle kaiserliche privilegirte Advocaten Komornicy genannt.

In

In den oben angeführten Leubuser Urkunde wird der advocatus provincialis nuncius (missus) camerarius genant.

2) Vexillifer, Chorąży, Panierträger, Fähndrich, Somersb. I. 828. Hiervon ist die Rede bey den Castellanen gewesen.

3) Judex terrae a. 1273. Worbs neues Archiv S. 91; in Polen bis 1794 judex terrestris sonst wohl provincialis, sędzia ziemski, Landrichter. Wohlzumerken, nicht zu verwechseln mit judex castri, Grodrichter, oder judex curiae Hofrichter, wovon oben die Rede gewesen. Der Landrichter hatte mit dem Subjudex, Podśedek und Pisarz Ziemski, Notarius das Landgericht, d. i. die Gerichte in adlichen Sachen, über mein und dein, und über alles was Erbgut ist, also alle causae juris oder causae civiles. Ueber diese Gerichte, was sie in Pohlen bedeutet haben, siehe Lengnich II. 1. III. c, XIII. §. 6. Ostrowski Tom. II. aber bald kamen auch Criminalfälle unter ihrer Gerichtsbarkeit vor, so daß die Grod- und Landgerichts-Jurisdiction oft concurrent war.

In Schlesien ist der advocatus provincialis, der auch oft judex provincialis hieß, nach Schiffordeggher libr. III. tr. XXIX. der allgemeine Landrichter, Landvogt im 12. bis 14. Jahrhundert gewesen, der die Schulzen in den Dörfern setzte, mit ihnen auf den Dörfern und mit den Erb-

Erzböigten in den Städten richtete, Dreißing hielt, und zwey Drittheil der Bußen (emenda) zog. In den oben angeführten Leubusser Urkunden heißt er auch nuncius und camerarius, missus, man sieht also, woher er entstanden, und wie er seine Gerichtsbarkeit nach gerade verloren hat, erzählt Schiffordegher und Baro: daß die spätern piastischen Herzoge ihre Jurisdiction oft sehr wohlfeil an die Grundherrschaften verkauften, z. B. für einen Wallachen, die Könige von Böhmen sie an Städte und Privatpersonen verpfändeten, und den Vasallen, Rittern und Herrn einzulösen erlaubten, so daß die schlesischen Landböigte ganz das Schicksal der Castellane in Pohlen in ihrer Gerichtsbarkeit hatten, und endlich ganz verschwanden, als die Könige von Böhmen Landeshauptleute Capitaneos in Schlesien setzten; eine böhmische Würde, die in Pohlen nicht in der Art aufkam, denn daß die schlesischen Fürstenthumslandeshauptleute und die seit dem Mathias I. und Vladislaus II. aufgetretenen Oberlandeshauptleute mehr waren, als die böhmischen Freishauptleute, und auch als die polnischen Starosten (den Starosten von Samogitien und die sogenannten capitaneos generales ausgenommen,) ist an sich klar. Von diesen zu reden ist hier der Ort nicht, da sie nur in Großpohlen im 14ten Jahrhundert vorkamen, in Kleinpohlen aber später entstanden sind, siehe

siehe Lengnich jus publ.; sie hießen nur deswegen zuletzt *generales capitanei*, weil sie über mehrere Grotte zugleich Starosten waren. Doch hatte der Generalstarost von Großpohlen manche Heerbanns und andere Rechte, siehe Lengnich; Ostrowski, Skrzetuski.

In Pohlen sind die Vogteyen oder Scholtzseyen meistens das gewesen, was in Schlesien die Erbscholtzseyen waren. Sie wurden aber in der Folge nur *tenutae*, Lehne *ad dies vitae*, und ursprünglich waren sie zum Lehndienst bestimmt gewesen, daher kommen auch dort Rosse Dienste vor, daher sind auch die Wybraniken Lehne entstanden, aber viele sind mit den Starosten vereinigt, und andere sind als Militairbelohnungen eine Zeitlang benutzt worden, endlich haben sie das Schicksal aller sogenannten königlichen Güter von 1576 bis 1775 gehabt. Der polnische Landvogt (*Landwoyt*) ist ein von einem Starosten gesetzter Vogt, Gerichtsvogt in kleinern Städten, denn die größern königlichen Städte wählten sonst ihre Vögte selbst, und nur in sehr wenigen Fällen hatte der Starost die Aufsicht über dieselben. Die Städte Danzig und Thorn hatten die Starosten oder Hauptmannschaft selbst, so wie Breslau die Landeshauptmannschaft an sich gebracht, aber in den kleinern Städten hatten die Starosten oft Schenkrecht, Marktrechte und andere Gerechtigkeiten, wodurch sie ihre

ihre Städte nicht selten ruinirten. Aus Schifordegger l. c. 32. ersieht man: daß der advocatus provincialis in Criminalfällen richtete anno 1345, und aus Vol. Leg. I. im Statuto des Königs Vladislaus Jagello; daß auch in Polen der nehmliche Fall gewesen, bis die Landgerichte sich lediglich mit adlichen Civilsachen zu befassen anfiengen. Wem fällt es hier nicht auf, daß eine und die nehmliche Verfassung der Bahn der Zeit auf verschiedene Art zernagt hat. Wer muß sich nicht aus dem vorigen S. 64. erinnern, daß während in Polen der Castellan ein Senator des Reichs wurde, der Burggraf zum bloßen Schloßhauptman herabsank, umgekehrt aber in Deutschland der Castellan ein gemeiner Schloßwart, Schloßhauptmann wurde, während die Herrn Burggrafen, Fürsten und Könige geworden. So verschwand der Landvogt in Schlesien ganz, in Polen ward er ein gemeiner Richter in ganz kleinen Städten, in der Lausitz aber ward es ein sehr hoher Beamter von Wichtigkeit; Woyt, Bogt bedeutet in dem größten Theile von Polen das, was sonst Soktys, Scholtz hieß, Scholze bedeutet. Offenbar ist es deutschen Ursprungs, aber wie verschieden ist der Gerichtsscholze in einem kleinen Dorfe von dem adlichen oder unadlichen Erbscholzen in Schlesien, der seine Scholtisen für mehrere Tausende nicht verkaufen würde, und die ehemahligen an-

E

sehnz

sehnlichen Scholtiseyen Woytostwa in Pohlen, wovon manche den Starosteyen gleich kamen, machen auch eine andere Figur, als das Habe und Gut des Gerichtsscholzen, der gewissermaßen nun ein collegialisches Band mit ihnen behält. In Pohlen eignete sich der Adel alle Macht der Piasen zu, in Schlessien lösete sich die Macht der Piasen von Prag und Wien aus auf. Die Fürstentage, andere Ordnungen und Einrichtungen, Würden und Aemter hatten andere Wirkungen und Folgen in Schlessien, und so bildete sich die Verfassung Pohls und Schlessiens jede ganz anders aus. Wer die Geschichte im Detail studiert, der wird die Bestätigung von der Wahrheit dieser Behauptung in der Verfassung jedes Dorfs, jeder Stadt in Schlessien, Polen und Böhmen finden, wo fast jedes Dorf jede Stadt andere und doch viel gemeinsame Rechte hat. Nur der kann im Ernste wollen und wünschen, daß alles eine und die nehmliche Verfassung habe, der nicht weiß: daß wenn man einem Lande auch eine und dieselbe Verfassung giebt, daß bald darauf nach jedem Individuo, nach jeder Familie, nach jedem Orte sich dieselbe modelt und ändert. Encurgs Gleichheit der Güter, Athens Gleichheit der Bürger konnten in dem glücklichsten Alter der Menschheit nicht lange dauern; wie kann irgend etwas für Localverhältnisse auf ewig bestehen! was vergehen soll,

ver-

vergehet; was bestehen soll, bestehet; was geschehen kann, geschieht. Idealisch träumte sonst der Theolog von einem Hirten und einer Heerde; idealisch philosophirt der Philosoph von einer allgemeinen Cultur, allgemeinen gleichen Regierungsverfassungen, allgemeinen Sprachen und dergleichen, und ihm träumte oft der Statistiker im Träumen nach. Möchten nie diese Träume mehr die Köpfe verwirren. Das Studium der Geschichte ist das einzige Universalmittel dagegen.

4) Dapifer, Som. I. 818. sogar von 1178. ib. 896. Stolnik, Truchseß.

5) Pincerna, Som I. 818. 824. Podczaszy Mundschenk. Man sieht wieder hier, daß Pod keinen Unterbeamten andeutet, weil der Podczaszy mehr, als der Cześnik subpincerna ist, siehe unten. Später hat man wohl aus dem subpincerna, pincerna gemacht, und der ehemalige Pincerna ist Pocillator titulirt worden. Czasza, die Schale ist nehmlich durch poculum Becher, übersetzt worden. Eine Conjectur, die wohl sich bestätigen dürfte. Załas. I. 534.

6) Podsędek, subjudex unzählige Mal kommt diese Charge in schlesischen und polnischen Urkunden vor. Zuletzt bis 1794 befand sich der Subjudex bloß bey den Landgerichten, siehe No. 3.

7) Subdapifer, Som. I. 824. Podstoli, Untertruchseß.

8) Subpincerna, Som. I. 914 a. 1267. Cześnik Unterschenk. Czcić heißt ehren, cześć, die Ehre, also schenkte vielleicht der Podczaszy dem Fürsten, der Czesnik den Beamten und Gassen ein. Wem fällt hier nicht Heinrich I. des Bärtigen Urkunde Som. I. 824. ein, der den Ritter Carl Meth statt Wasser aus einem silbernen Becher zum Zeichen der Abtretung seines Dorfes Martinowo an das Stift Trebnitz trinken ließ. — Man vergleiche hiermit No. 5. und vergesse nicht: daß vermuthlich aus dem subpincerna, pincerna geworden ist, da der pincerna pocillator genannt worden.

9) Venator, Som. I. 824. Łowczy, Sägermeister, łowić, jagen, fischen. Wer muß hier sich nicht erinnern an die Castorarios, bobrownicy, Biberjäger, falconarios, sokolnicy, Falkenirer, caniductores, psiarze, Hundeführer, und die Befreyungen von der Einquartierung derselben, die in den schlesischen und polnischen Urkunden so häufig ist? Wer die deutsche Geschichte auch nur aus dem ersten besten Compendio studiert, weiß es nicht, daß erst die Kaiser und dann die Herzoge, Fürsten und Grafen ähnliche Gefolge hatten? wer ignorirt es auch, daß in Deutschland in dem sogenannten Reiche d. h. Franken, Schwaben und den Rheinländern das Wildrecht oft über Menschenrecht gieng? Wer kennt nicht die Todesstrafen der Wilddiebe in
Deutsch-

Deutschland, wovon man im 16ten und 17ten Jahrhunderte gedruckte Büchlein zur Warnung hatte.

In Polen, Preußen und Schlessien hat dieser Unfug nicht so lange gedauert.

10) Tribunus, Woyski, unübersetzbar Som. I. 834. Knispel. 206. Klose macht ihn in einem seiner Briefe zum Aufseher der Polizen. Eigentlich gab es in Polen zweyerley Tribunos, majores und minores, Woyski większy und mniejszy. Der Obertribun hieß auch beneficiatus, besoldet, beliehen, vermuthlich durch ein Beneficium ein Stück Land, der Untertribun non beneficiatus; beyder Pflicht war für die Wirthschaft, für die Ordnung der Wirthschaft auf den Landgütern in Abwesenheit des Hertzogthums oder der Ritterschaft zu sorgen, den Frauen, die, in Abwesenheit ihrer Männer im Kriegszuge, zu Hause wirthschafteten, beizustehen, so nach waren die Tribunen für sich vom allgemeinen Aufgeboth frey. Daß ihre polnische Benennung von woysko Armee, woyna Krieg abstammt, ist klar, und niemand wird sich darüber wundern, wer da weiß daß in Oberdeutschland der Curator oder Vormund der Wittwen, Kriegsvogt heißt. Ich würde also dieß Tribun durch Kriegsvogt übersetzen. Nach des Krzystanowicz Versicherung war der Woyski auch der Commendant in der Burg in Abwesenheit des Starosten, der zum allgemeinen Aufgeboth

both gezogen war. Dies läßt sich wohl mit dem obbesagten zusammen reimen, war aber gewiß nicht seine ausschließliche Pflicht.

11) Notarius terrestris, sonst Scriptor, scriba siehe No. 3.

12) Ensifer, miecznik, Schwertträger findet sich in schlesischen Urkunden nicht, siehe unten Armiger, und Czacki I. 249. sagt, daß Lictor oft statt Ensifer gebraucht wäre. So nach wäre der Lictor Indrych. S. 35. kein prae-co, wożny.

13) Tribunus minor, wir finden in den schlesischen Urkunden nur tribunus, wissen also nicht, ob in Schlessien jemahls der Unterschied so gemacht worden ist, wie No. 10. angegeben worden.

14) Thesaurarius, Skarbnik, Heinrich des Bärtigen, Schatzmeister, Gallus kommt Som. I. 830. vor. In Polen hatte jeder District seinen Thesaurarius, Skarbnik, welcher aber mit Podskarbi, Schatzmeister nicht zu vermengen ist. Der Magnus Thesaurarius regni, podskarbi wielki koronny, Grone Großschatzmeister war der oberste Finanzminister in der Crone Polen, podskarbi mnieyszy der Unterschatzmeister. In Lithauen war es eben so, wo die hohen Chargen, Urzędy, dignitates die nehmlichen wie in Polen, aber die Districtschargen etwas verschieden waren, so wie überhaupt

haupt auch die Grob- und Landgerichte in Polen und Lithauen manche Verschiedenheiten hatten, die man im Lengnich, Ostrowski bey Brückern und in andern besonders vor der Theilung Polens herausgekommenen Büchern nachsehen kann. So war auch in Pohlisch-Preußen eine etwas veränderte Rangordnung und Verfassung, als die hier angegeben worden ist, welche Skrzetuski T. I. S. 221. als die gewöhnliche angiebt.

Unter den Erondignitäten in Pohlen, und in Lithauen finden sich auch noch einige in schlesischen Urkunden vorkommende Chargen oder Titulairämter.

- 1) Agazo, Som. I. 828. Subagazo, Konjuszy, Podkoniuszy, Stallmeister, Unterstallmeister, cf Czacki I. 249.
- 2) Armiger Som. I. 824, III. 32. Waffenträger, Ecuyer des armes.

Außer diesen trifft man auch noch an:

- 3) Monetarius, Münzmeister. Ob diese Monetarii nicht durch Skarbnik, und Thesaurarius durch Podskarbi zu übersetzen seyn dürften, ist die Frage. Kein Districtsamt ist der monetarius, und er ist auch ganz eingegangen, weil schon im 14. Jahrhunderte die jährliche Einschmelzung der Münze eingegangen ist.
- 4) Marescalcus, Mareschalcus Som. III. 31. 35. Worbś, Drescher, Som. I. 87. Daß der Marschall und Stallmeister Agazo, Agasequi,

equiso ursprünglich eines gewesen, siehe Nar. V. 471, In dem jure Allem. ist das Wehrgeld eines über 12 Pferde gesehten erschlagenen Marschalls, Stallmeister, Konjusz, 12 Solidi. Schon Carl der Dicke verordnete in der expeditio Romana, daß seine Fürsten vier Hausofficiere haben sollten, marschalcum, dapiferum, pincernam et camerarium, und man findet noch in den weltlichen Churfürsten den alten kaiserlichen Hofstaat. Daß aber aus dem Stallmeisteramte mit der Zeit ganz andere Würden in allen Ländern entsprossen sind, ist bekannt; man darf nur an den Feldmarschall, die alten und neuen Marschälle von Frankreich, die polnischen Cron- und Hofmarschälle, die lithauischen Groß-Hof- und Districtsmarschälle, die Reichstags- und Conföderationsmarschälle ic. denken. Doch diese polnischen, französischen und deutschen Würden auseinander zu setzen, ist hier der Ort nicht. Vielleicht sind die schlesischen Marschälle der Piasten bloße Haus-hofmeister gewesen, vielleicht haben sie auch die Woywoden verdrängt. Daß sie in Polen älter sind, als sie Niesiecki angiebt, kann man in Naruszewicz l. c. lesen.

- 5). Claviger, Dresch. Neb. 49. Urk. Heinrichs III von Breslau 1254. Anders Ges von Schlesien II. 323. Urk. Heinrichs V

1292. Klucznik, Schlüsselbewahrer, Schließer. In Polen selbst findet man davon keine Spur mehr, ausser unter den Districtschargen von Wilna, wo ein Klucznik und Podklucznik oder Kluczny, Podkluczny, hinter dem Budowniczy Baumeister, Mostownicz, praefectus pontium, Strukczaszy Tafeldecker, Derewniczy Waldauffseher, Holzauffseher vorkommt. Es kann aber der ehemalige Klucznik oder Kluczny gar vielerley bedeutet haben, denn er kommt bey dem Du Cange, Carpentier und Adelung auf mancherley Art vor, als nemlich: als Schließer, Pfortner Odźwierny, wie St. Peter, der Himmelschließer, als Schutzbewahrer mancherley Art, als oberster Wirthschaftsbeamter, und endlich auch als Kellermeister *buticularius*, *boutelier*, *piwniczny*, vor; welches *piwniczny* ebenfalls in Lithauen dem *podczaszy* gleich kam. Aus dem Auftrage Heinrichs III, an den Claviger Laurentius, das Dorf Pretinow in Gesellschaft mit seinem Succamerarius Paulus abzugränzen, erscheint dieser Claviger wohl als ein oberster Wirthschaftsbeamter. Klucz heist eine Herrschaft, ein Schlüssel, eine Schlüttenen, siehe oben. Vielleicht war er eine Art Pisarz prowontowy, Rentmeister, vielleicht auch eines mit dem Wlobarius. Thomassius hat den Korn-

schreiber, Claviger titulirt. Der Claviger Petrus de Legnicz scheint wohl eine Art Thorwart gewesen zu seyn, etwa Schlüßel-major nach unserer Art zu reden. Es ist also die Bedeutung dieser Charge ungewiß. Da die unter dieser Rubrik vorkommenden lithauischen Aemter Budowniczy, Mostowniczcy etc. bloß titulaire gewesen, ferner auch ich nirgends habe erfahren können, was eigentlich der im Wilnaer Distrikt vorkommende Klucznik oder Kluczny zu bedeuten gehabt habe, so ist mir auch eine Conjectur nicht einmahl zu wagen möglich, denn da der Herr Baumeister kein Gebäude, der praefectus pontium keine Brücken zu bauen oder zu inspiciren hatte, wer kann da errathen, was der Herr Klucznik oder Kluczny verschlossen habe, die Thore vom Schlosse oder Pallaste oder von der Stadt oder das Archiv, oder die Kornkammer, oder die Rentkammer? Es wollte jemand dies Amt von clava die Hetmanskeule, buława ableiten, aber dies findet nicht statt, denn der *Grancapitano*, Hetman ist spätern Ursprungs.

Da man im 15. Jahrhunderte auch noch manche Spuren von anderen polnischen Ehrenämtern in Schlesien findet, die in jenen alten Zeiten nicht vorkommen, so muß man darüber den Krzysztanowicz und Cromer, in dem Büchlein
Res-

Respublica Poloniae apud Elzeviros 1624 oder in Lengnichs jus publicum Poloniae p. I. 236. und 302. und folg. S. nachlesen, wo z. B. der Kuchmistrz, praefectus culinae, krayszy dapum incisor etc. erklärt sind, und auch von oben angeführten in alten schlesischen Urkunden vorkommenden Aemtern manche interessante Notiz zu finden ist, welche um Raum zu sparen hat ausgelassen werden müssen. Manche Würden sind auch in Polen ehemals gewesen, welche im 18. Jahrhunderte nicht existirten, z. B. Lectrator, Poscielnik s. Czaski, I. 249. Auch in der Moldau findet man Spuren des Einflusses des altfränkischen und byzantinischen Hofceremoniels Buschings Geogr. I. II. 1647. ed. 1771.

Was von den gräflichen Familien in Schlesien ist gesagt worden, das kann man auch von den freyherrlichen Familien sagen, daß sie ihre persönliche Standeserhebung entweder nach Schlesien mitgebracht, oder aber, hier meistens unter den österreichischen Kaisern erhalten haben. Daß aber die schlesischen Standesherrschaften, welche ganze Fürstenthümer überwiegen, nicht in die Reihe ehemahliger oder dormaliger französischen Baronien zu setzen sind, ist leicht aus dem Umstande zu erachten, daß Friedrich II. der Große, ein Paar von ihnen, Carolath und Trachenberg zu Fürstenthümern erhoben hat. Wirklich

lich sind auch manche Fürstenthümer z. B. Neurs, Aremberg, und andere viel kleiner gewesen, als Trachenberg, und nicht größer als Carolath. Der durchlauchtige Besitzer von Pleß, hat daher den Titel von seiner Standesherrschaft Pleß dem Titel der Reichsgraffschaft Mscanien vorgesetzt und gleich hinter die sächsischen Herzogthümer Sachsen, Engern und Westphalen gestellt, schles. Instanzennotiz 1806. S. 419. Auch die sehr ansehnlichen Minderherrschaften, oder Minderstandesherrschaften Schlesiens status minores dürften viele ehemalige französische und deutsche Reichsbaronien an Größe und Umfang übertreffen. In Polen sind in neuern Zeiten keine Spuren von Baronen, aber in ältern Zeiten auch Familien, die sich Barone erblich genannt haben, z. B. die Ostrorog. Der Baronatus Koziegloviensis konnte auch daher kommen. Er gehört zum Herzogthum Siemierz und Bisthum Kraukau, und konnte daher auch von Schlesien entstanden seyn. Doch dies zu erörtern, gehört nicht zur Sache, so wenig wie die Auseinandersetzung der hohen Würde der schlesischen Standesherrschaften und Minderstandesherrschaften, die mit der Fürstentagsgeschichte im Zusammenhange steht, und eine eigene Abhandlung erfordern würde. Die Zeit, die Schöpferin der Verfassungen ist in Schlesien nicht weniger thätig gewesen, als die Natur, die es mit so vielem begabt

begabt hat, was man anderwärts vergebens sucht. Die Kunde, die den Ursprung der Verfassung lehrt, lehrt gemeiniglich auch die gebührende Achtung gegen dieselbe. Sie ehrt das Alterthum, und wünscht das Gedeihen dem, was da bestehet, um so mehr, je mehr sie sich von den Idealen, die in der Wirklichkeit oft nicht existiren können, dadurch entfernt; daß sie nur Facta, nicht Raisonnements und Trugschlüsse benutzen kann. Das Wohl des Ganzen, ist an das Wohl des Einzelnen gekettet, und so gebe denn der Himmel, daß alle hier mehrmahls genannte noch blühenden Familien lange blühen und bestehen mögen.



Nachträgliche Anmerkung zu Seite 48 bis 56.

Von den dort angeführten hochgräflichen Familien blühen noch in Schlesien: v. Althan, v. Burghaus, v. Dyherrn, v. Dohna, v. Frankenberg, v. Gasschin, v. Selkhorst, v. Gersdorf, v. Bögen, v. Henkel, v. Hohberg, v. Koszoth, v. Malzan, v. Praschma, v. Pückler, v. Roder, v. Reuß, v. Schafgotsch, v. Tasse, v. Würben, die andern sind entweder ausgestorben oder sie haben sich in andern Ländern fortgepflanzt, einige blühen im Fürstenstande: Sollte in diesen und in andern Verzeichnissen irgend ein Irrthum vorgefallen seyn, so muß ich um so mehr um Verzeihung bitten, je mehr ich diese Verzeichnisse vollständig und correct zu machen, mir Mühe gegeben habe.

Fehler sind jedoch bei dergleichen Schriften unvermeidlich, und jede Verbesserung wird mir, so wie jedem Freunde der Wahrheit sehr willkommen seyn.



